

Limes.

Untersuchungen zur Erklärung des Wortes und zu seiner Anwendung.

Von

Wilhelm Gebert.

Einleitung.

Die Bedeutung und der Gebrauch des Wortes *limes* in der römischen Literatur sind so mannigfach und weichen, äusserlich betrachtet, so stark voneinander ab, dass die Frage nach dem ursprünglichen Begriff und der Art und Weise seiner Übertragung auf scheinbar so ungleichartige Dinge bis in die jüngste Zeit immer wieder aufgeworfen und verschieden beantwortet worden ist. In vielen einzelnen Fällen, in welchen die Schriftsteller oder auch die Urkunden das Wort *limes* gebrauchen, kann keineswegs als ausgemacht oder als einmütig anerkannt gelten, was es jeweils bedeutet. Sogar die Auffassung wichtiger geschichtlicher Vorgänge ist schwankend, bei denen es sich um die Anlage von *limites* handelt oder ein *limes* eine Rolle spielt. Schliesslich hat die sogenannte Limesforschung, d. h. die archäologische Untersuchung der militärischen Grenzanlagen des römischen Reiches, allerlei technische Einzelheiten ergeben, die man als mehr oder minder wesentliche Bestandteile des Limes betrachtet und als Anhaltspunkte für die Bestimmung des dem Ausdruck zugrunde liegenden Begriffes in verschiedener Weise verwendet hat.

Bereits vor vierzig Jahren hat H. Nissen die geschichtliche und rechtliche Bedeutung der römischen Limitation eingehend dargelegt und damit auch den Begriff, welchen die Römer vor allem mit dem Worte *limes* verbunden und jedenfalls in den davon abgeleiteten Ausdrücken *limitare* und *limitatio* ohne weiteres verstanden haben, festgestellt¹⁾: nämlich die Vorstellung der geraden, teils breiteren, teils schmälere Wege, welche bei der uralten, rechtlich notwendigen und allgemein üblichen Einteilung des römischen Ager *privatus* die quadratischen Bodenstücke voneinander trennen. Den Herausgebern und Erklärern der Schriften der römischen Feldmesser war dieser Begriff als so selbstverständlich erschienen, dass z. B. Rudorff in den gromatischen Institutionen nicht eigens darauf eingegangen war und nur in einer Anmerkung die nach seiner Meinung grundverschiedenen Ausgangspunkte der Verwendung bei den Agrimensoren und als Bezeichnung der Reichsgrenze hervorgehoben hatte²⁾.

1) Das Templum, Berlin 1869, S. 1 ff.

2) Die Schriften der römischen Feldmesser, herausgegeben und erläutert von Blume, Lachmann und Rudorff II, S. 289, Anm. 154.

Diesen Unterschied hat dann namentlich Mommsen im Jahre 1885 betont, wenn er auch im Gegensatz zu Rudorff an dem gemeinsamen Ursprung beider Verwendungen des Wortes im Sinne der Agrimensoren und zur Bezeichnung von Reichsgrenzen festhielt. Nach Mommsen bedeutet das Wort in technischer Verwendung „immer zugleich sowohl die von Menschenhand gezogene Grenze, wie die von Menschenhand gebaute Strasse“ und behält es diese Doppelbedeutung auch für die abgesteckte und zugleich zum Begehen und Postenstellen für die Grenzverteidigung eingerichtete trockene Reichsgrenze bei¹⁾. Besonders eingehend hat Mommsen alsdann im Jahre 1894 im Anschluss an die vermeintliche Entdeckung einer römischen Grenzaussteinerung am obergermanischen Limes „den Begriff des Limes“ behandelt²⁾. Indem er von dem sprachlichen Zusammenhang mit *limus* = quer und *limen* = Querstein, Schwelle, ausgeht, fordert Mommsen für *limes* die Grundbedeutung Querweg und findet dafür in der Zusammenstellung *limites decumanique* in den Ackergesetzen Cäsars insofern eine Bestätigung, als hier *limes* schlechtweg den *kardo* bezeichne. Nachdem alsdann das Wesen der Limitation, das nach Mommsen auf der Wegekreuzung beruht, und ihr Verhältnis zur Termination, der auch für jeden Limes nötigen beiderseitigen Grenzbezeichnung gegen das private Ackerland, erörtert worden ist, geht Mommsen zu der erst in der Kaiserzeit auftretenden Bezeichnung für die Reichsgrenze über, in welcher er eine Limitation erblickt, die von der des altrömischen Bodenrechts verschieden sei und „nicht auf der Kreuzung, sondern lediglich auf der Querung“ beruhe. Der Sprachgebrauch knüpfe also hier wahrscheinlich an die etymologisch gegebene Grundbedeutung des Wortes an, und dieser *limes* der Kaiserzeit möge wohl als die das Ausland schliessende Linie in Gegensatz gesetzt worden sein zu der in dasselbe führenden Strasse. Aber auch für den Grenzlimes forderte Mommsen eine irgendwie zweifach markierte Grenze, eine äussere und eine innere, und glaubte diese doppelte Grenzmarkierung sowohl in den Resten des sogenannten Hadrianswalles in Britannien wie in den eben damals von Soldan und Jacobi entdeckten „Absteinungsgräbchen“ am obergermanischen Limes tatsächlich nachweisen zu können.

Diese letzte Ansicht hat sich als irrtümlich herausgestellt. Nach E. Krügers genauen Berichten über die Limesanlagen im nördlichen England³⁾ unterliegt es keinem Zweifel, dass die zuweilen, aber keineswegs immer parallel nebeneinander hinziehenden Grenzwehren in Britannien, in welchen Mommsen die innere und äussere Markierung des dortigen Limes erblicken wollte, lediglich Schutzbauten verschiedener Perioden sind⁴⁾, und das angebliche Absteinungs-

1) Römische Geschichte V, S. 112 f., Anm. 1.

2) Westdeutsche Zeitschrift XIII, S. 134.

3) Bonner Jahrbücher H. 110, 1903, S. 1 ff. Vgl. [F. Haverfield] Appendix zu The History of Rome by Theodor Mommsen, translated by W. Purdie Dickson, V, edit. 1910, p. 351.

4) Der Einwand [von F. Haverfield] in der Appendix zu dem soeben erschienenen Neudruck der englischen Übersetzung von Mommsen R. G. Bd. 5 (s. Anm. 3), trägt der

gräbchen am obergermanischen Limes hat sich nach den weiteren Untersuchungen der Reichs-Limeskommission vielmehr als Graben der unter Hadrian errichteten Grenzpalissaden herausgestellt¹⁾.

Aber auch gegen den ersten Teil der Mommsenschen Beweisführung sind erhebliche Einwände geltend gemacht worden. So erblickt v. Domaszewski gerade an den aus Tacitus, Velleius und Frontin entnommenen Stellen, auf welche Mommsen seine Ansicht von der dem Worte *limes* in Beziehung auf die Reichsgrenze zugrunde liegenden Bedeutung gestützt hat, in den *limites* nicht die das Ausland abschliessenden Querwege, sondern im Gegenteil aus dem römischen in das von den Römern nicht fest okkupierte Gebiet strahlenförmig vorgetriebene Militärstrassen²⁾. Dieser Ansicht hat sich Fabricius in der Hauptsache angeschlossen, wenn er auch in der Deutung des einzelnen und in der Identifizierung der bei den Schriftstellern erwähnten Limesanlagen mit den noch vorhandenen oder vermuteten Militärstrassen von v. Domaszewski erheblich abweicht³⁾.

Endlich unterliegt die Auffassung Mommsens, welche in den *limites decumanique* der Cäsarischen Gesetze eine scheinbare Stütze findet, dass *limites* nach ihrer ursprünglichen Bedeutung = *viae transversae* eigentlich nur die quer zu den Decumani gelegten Kardines bezeichneten, erheblichen Bedenken⁴⁾, auf die wir weiter unten zurückkommen werden (S. 163 ff.). Selbst die Frage nach dem sprachlichen Zusammenhang der Worte *limes*, *limus* und *limen* und nach der etymologischen Bedeutung von *limes* bedurfte der Nachprüfung.

In der richtigen Erkenntnis, dass Mommsens Ausführungen keine befriedigende Lösung des Problems bieten, hat nun A. Oxé im Jahre 1906 sich von neuem bemüht, eine richtige Vorstellung des Begriffes *limes* zu gewinnen⁵⁾. Zu diesem Zwecke ist von ihm in sehr verdienstlicher Weise eine grosse Anzahl Stellen aus antiken Autoren herangezogen und die verschiedene Verwendung des Wortes bei den Schriftstellern eingehend untersucht worden. Im einzelnen

von Krüger mit Recht betonten Tatsache nicht genügend Rechnung, dass die Tracierung der beiden Linien, der Mauer und des Vallums, allzu häufig voneinander abweicht, um beide als zusammengehörig betrachten zu können.

1) Fabricius, Archäologischer Anzeiger 1899, S. 79; 1900, S. 93; 1901, S. 86 und besonders Westdeutsche Zeitschrift XX, 1901, S. 184.

2) Westdeutsche Zeitschrift XXI, 1902, S. 188.

3) Vgl. Fabricius, Die Besitznahme Badens durch die Römer, S. 49, und derselbe, Mainz und der Limes, Mainzer Zeitschrift II, 1907, S. 6.

4) Eine gegenteilige, aber nicht weniger bedenkliche Ansicht äussert Cagnat in dem Artikel *limes imperii* des Dictionnaire des Antiquités von Daremberg und Saglio III 2, S. 1255, der den Ausdruck *limes* auf den *limes decumanus* beschränkt wissen will, in dem er den Querweg (la voie transversale) sieht, während für den *cardo* (le chemin constitué par le *cardo*) das Wort *via* gebraucht werde. Im wesentlichen mit Mommsen übereinstimmend führt er weiter aus, dass in der Kaiserzeit *limes* für die Reichsgrenzstrasse verwendet worden sei, gibt dann einen Überblick über den Limes im 2. und 3. Jahrh. und schliesst mit einer kurzen Darstellung der militärischen Grenzorganisation nach Konstantin.

5) Der Limes des Tiberius, Bonner Jahrbücher H. 114, S. 99 ff.

hat Oxé dabei vieles zutreffend dargelegt und ist der unseres Erachtens richtigen Auffassung, dass *limes* in der Hauptsache den Begriff bezeichnet, den wir im Deutschen mit dem Worte *Bahn* ausdrücken, sehr nahe gekommen. Aber seine Auslegung zahlreicher, und zwar gerade auch der historisch wichtigsten Stellen, hält einer strengen Nachprüfung gegenüber nicht stand, ebenso wie seine Andeutungen über die etymologischen Zusammenhänge des Wortes und die Ablehnung der antiken, von Mommsen beibehaltenen Etymologie vom sprachwissenschaftlichen Standpunkt aus nicht zu rechtfertigen sind. Vor allem scheint mir aber ein methodischer Fehler der ganzen Arbeit verhängnisvoll geworden zu sein. Anstatt nämlich die einzelnen Zeugnisse, in welchen das Wort *limes* selbst verwendet wird, unbefangen zu interpretieren, hat sich Oxé aus einer Reihe von Stellen, an denen das Wort *limes* selbst gar nicht vorkommt und der Begriff von Oxé nur vorausgesetzt wird, eine Vorstellung über das Wesen und die Beschaffenheit der *Limites* gebildet, die mehr oder weniger willkürlich ist, und er hat diese Vorstellung alsdann in diejenigen Stellen, in denen wirklich von *limites* die Rede ist, hineingetragen. Auf diesem bedenklichen Wege gelangt Oxé zur Annahme ganz verschiedener *Limites*, die er als „Begleitlimes“, „Seiten- oder Sicherungslimes“, „Angriffs- oder Offensivlimes“, „Marsch- oder Heereslimes“, „Flusslimes“, „Grenzlimes“, „Strassenlimes“, „Wasserleitungslimes“, „Stadtmauerlimes“ bezeichnet. Und da nun sehr vieles, was unsers Erachtens mit *Limes* gar nichts zu tun hat, in den von Oxé herangezogenen Dingen enthalten ist¹⁾, so konnte auch der Versuch, aus jenen verschiedenen Arten von *Limites* das Gemeinsame und Charakteristische zu entnehmen und so die Grundbedeutung des Wortes festzustellen, nicht wohl zu einem richtigen Ergebnis führen. Ob in den zahlreichen von Oxé herangezogenen Fällen, in denen die Römer das Wort *limes* selbst gar nicht gebraucht

1) Dahin gehören z. B. die von Oxé S. 102 behandelten Wasserleitungsgesetze. Gerade wenn in dem Edikt des Augustus über die Wasserleitung von Venafrum (Corp. X 4842, Bruns fontes⁷ 77 Z. 45) das Wort *limes* in der Vorschrift, dass die Abzweigungen von den Hauptleitungen unter die öffentlichen Wege gelegt werden sollen, vorkommt: *sub terra quae terra itineris viae publicae limitisve erit*, während der (8 Fuss breite) Raum, der rechts und links von der Hauptleitung frei bleibt, weder hier (Z. 20 ff.) noch sonst jemals *limes* genannt wird, so muss man doch daraus schliessen, dass diese Bezeichnung dafür nicht anwendbar ist. Angesichts der zahlreichen, auch von Oxé angeführten Beispiele dieser Art zu behaupten, dass der Begriff *limes* überall umschrieben sei, und ihn einfach zu substituieren, ist ein ganz willkürliches Verfahren. Dasselbe ist der Fall bei den Uferstreifen der Flüsse, die öffentlich und deshalb, wo sie an *ager privatus* grenzen, terminiert sein mussten: niemals findet sich dafür der Ausdruck *limes*. Auch das Pomerium wird in keinem Falle *limes* genannt. Für die ganze Gruppe der „Wasserleitungs-“, „Fluss-“, „Stadtmauer-“, „Grenz-“, „Strassen-Limites“, die Oxé unter dem Gesamtbegriff der „Begleit- oder Sicherungslimites“ zusammenfasst, gibt es in der ganzen römischen Literatur nicht ein einziges Beispiel. Wo von solchen die betreffenden Anlagen begleitenden freien Geländestreifen die Rede ist, heissen sie niemals *limites*, und wo *limes* in bezug auf Flussläufe, Grenzen, Strassen oder Wasserleitungen gebraucht wird, sind diese Flussläufe, Grenzen, Strassen oder Wasserleitungen (Paul. Nol. carm. 27, 466) selbst gemeint.

haben, der Begriff überhaupt vorliegt und nur, wie Oxé annimmt, umschrieben worden ist, kann doch nur dann mit Sicherheit entschieden werden, wenn dieser Begriff zuerst vollkommen bestimmt ist. Für die Frage nach der Bedeutung und Verwendung des Wortes selbst darf man sie keinesfalls in Betracht ziehen. Immerhin bleibt Oxé das grosse Verdienst, zu einer erneuten Behandlung des Problems angeregt, auf die Notwendigkeit umfassender und sorgfältiger Beobachtungen über den Gebrauch des Wortes hingewiesen und ein sehr reiches Stellenmaterial zusammengetragen zu haben, das auch ich dankbar benutzt habe.

Im folgenden soll also der Versuch gemacht werden, durch eine genaue Prüfung aller erreichbaren Belege den wechselnden Gebrauch des Wortes *limes* in den Urkunden und in der Literatur festzustellen, die verschiedenen Verwendungen übersichtlich vorzuführen und aus beiden die Grundbedeutung zu ermitteln. Am Schluss soll dann die Frage nach dem etymologischen Zusammenhang und der Ableitung des Wortes erörtert werden. Bei der Unsicherheit der letzteren war der umgekehrte Weg nicht gangbar. Ganz ausgeschlossen habe ich die Berücksichtigung des archäologischen Materials. Wo bauliche Anlagen, die unzweifelhaft als *limites* bezeichnet sind, wie an den Reichsgrenzen, uns erhalten und genau bekannt sind, ist es doch zunächst ganz ungewiss, was davon als wesentlich und charakteristisch zu betrachten, und was nur akzessorisch ist, und die Beantwortung der Frage, warum die betreffenden Anlagen als *limites* bezeichnet worden sind, ist viel mehr von der Bedeutung und der Geschichte des Wortes, als von dem archäologischen Befunde abhängig.

In der Sammlung der Stellen ist möglichste Vollständigkeit erstrebt worden. Insbesondere habe ich alle mir zugänglichen Speziallexika und Wortindices benutzt¹⁾. Einen grossen Teil der in Betracht gezogenen Stellen, namentlich auch aus der späteren Literatur, hat mir Herr Professor Fabricius bezeichnet, der sich aus den Scheden des Thesaurus linguae latinae gelegentlich Auszüge über den Gebrauch des Wortes *limes* gemacht hatte. Ihm verdanke ich überhaupt die Anregung zu dieser Arbeit, bei deren Ausführung er mich vielfach mit seinem Rate unterstützt hat.

I. Limes als technischer Ausdruck der römischen Landwirtschaft.

1. Urkundliche Belege.

Den Ausgangspunkt für die Untersuchung bilden am zweckmässigsten die Agrargesetze als die ältesten uns erhaltenen Zeugnisse der technischen Verwendung des Wortes *limes*. An der Spitze steht die Lex agraria vom Jahre 111 v. Chr., Corp. I 200 (Bruns fontes⁷ S. 88) v. 88 ff.: *Quei [ager in Africa est . . . quae viae in eo] agro ante quam Carthago capta est fuerunt: eae omnes publicae sunt limitesque inter centuria[s . . . publici sunt]*. Die Vervollständigung des Satzes gestattet cap. 78 der lex Ursonensis vom Jahre

1) Als Zitiernorm ist überall die des Thesaurus Linguae Latinae gewählt, wie sie im Index zum Thesaurus angegeben ist.

44 v. Chr., Corp. II 5439 (Bruns¹ S. 128): *Quae viae publicae itinerare publica sunt fuerunt intra eos fines, qui colon(iae) dati erunt, quicumq(ue) limites quaeque viae quaeque itinera per eos agros sunt erunt fueruntve, eae viae eique limites eaque itinera publica sunt.* Eine weitere Bestimmung über diese *limites* enthält cap. 104 (übereinstimmend lex Mamil. 54, rom. p. 263 = lex Julia agraria vom Jahre 59 v. Chr.)¹): *Qui limites decumanique intra fines c(oloniae) G(enetivae) deducti factique erunt, quaecumq(ue) fossae limitales in eo agro erunt, ne quis limites decumanosque opsaeptos neve quit immolatum neve quit ibi opsaeptum habeto, neve eos arato, neve eis fossas opturato nere opsaepto, quo minus suo itinere aqua ire fluere possit.* Dazu kommt noch lex Mamil. c. 5: *Qui coloniam deduxerit in eo agro limites decumanique ut fiant, terminique statuantur curato: quosque fines ita statuerit*

Wir wollen hier nicht noch einmal die bekannten Tatsachen über die Limitation des römischen Ager privatus erörtern, sondern nur in Kürze zusammenstellen, was sich aus diesen Stellen über Beschaffenheit und Zweck der *limites* ohne weiteres ergibt. Ohne mit *via* (Strasse) und *iter* (jede beliebige Art von Weg, auch Pfad) identisch zu sein, bedeutet *limes* etwas Gleichartiges, gehört derselben Begriffsgattung an; insbesondere liegen die *limites* zwischen den Centurien, die sie trennen und zugleich begrenzen. Namentlich die letzte Stelle lässt den Grenzcharakter der *limites* klar hervortreten: die *fossae limitales* können unter Umständen, wenn die Bodenbeschaffenheit dazu nötig, Wassergräben anzulegen, statt der *limites* zur Abgrenzung der einzelnen Landstücke dienen. Die *limites* müssen ganz frei gehalten, sie dürfen nicht unter den Pflug genommen werden, es darf darauf kein Zaun gezogen, noch irgend etwas anderes errichtet werden; sie haben also eine gewisse Breite. Das alles ergibt für *limites* den Begriff: Feldwege, die zugleich als Grenzen für die einzelnen Centurien dienen, also Besitzgrenzen darstellen.

Nur die Zusammenstellung *limites decumanique* in der lex Julia agraria erfordert ein genaueres Eingehen. Wie in der Einleitung gesagt wurde, hat Mommsen geglaubt, dass *limes* hier schlechtweg den *kardo* bezeichne (S. 160). Allein Mommsen hebt bereits selbst hervor, dass zu dem adjektivischen *decumanus* sich nur *limes* ergänzen lässt. Ferner erscheint es kaum zugänglich, unter *decumani* alle parallel zum *decumanus maximus* verlaufenden *limites* zu begreifen, denn in dem Worte liegt doch nun einmal, dass es immer nur den zehnten einer Reihe oder Gruppe bezeichnet. Vor allem hat aber nicht nur die lex Ursonensis selbst an der ersten der beiden angeführten Stellen bloss den einfachen Ausdruck *limites*, obwohl die *decumani* dort ohne Zweifel mit-verstanden sind, sondern auch das soviel ältere Ackergesetz vom Jahre 111 spricht nur von *limites inter centurias*. Unseres Erachtens liegt in der Verbindung *limites decumanique* lediglich ein Pleonasmus vor, der insofern eine Steigerung enthält, als die *decumani* die wichtigsten *limites* sind, und der dem

1) Mommsen, Gesammelte Schriften I, 207.

Wunsche, diese noch besonders hervorzuheben, seine Entstehung verdankt. Gerade die Gesetzessprache liebt ja derartige Häufung gleichbedeutender oder gleichartiger Ausdrücke. Wo dagegen hervorgehoben werden soll, dass ein Limes quer zu einem anderen gerichtet ist, bedarf es im Lateinischen auch neben *limes* des ausdrücklichen Zusatzes *transversus* (vgl. die Beispiele S. 168 bis 170).

Auf die Limitation des Gebietes von Karthago, also auf die Anlage der in der Lex agraria erwähnten *limites*, beziehen sich zwei auf Livius zurückgehende Stellen, die eine an die Neubesiedelung Karthagos durch C. Gracchus sich knüpfende Sage in verschiedener Fassung wiedergeben und deshalb hier vorweg genommen werden sollen. Obsequ. 33: *L. Opimio, Q. Fabio Maximo consulibus* (= 121 v. Chr.) *grex luporum limites qui in agrorum divisione per C. Gracchum depositi erant, dissipavit*, und ausführlicher Oros. hist. 5, 12, 2: *cum mensores ad limitandum Carthaginensem agrum missi stipites, terminorum indices, fixos nocte a lupis revulsos mordicus conrososque repperissent, aliquamdiu haesitatum est, utrum Romanae paci expediret Carthaginem reformari*. Aus dem Vergleiche der beiden Stellen ergibt sich deutlich, dass Obsequens den Ausdruck *limites* der Kürze halber für *stipites in limitibus fixos* oder eine ähnliche Bezeichnung eingesetzt hat. Jedenfalls ist aus der Wendung des Orosius *ad limitandum Carthaginensem agrum* mit Sicherheit zu entnehmen, um was es sich handelt. Denn *limitare* bezeichnet eben, wie die Stelle deutlich erkennen lässt, die Vermessung, Absteckung und Herrichtung der *limites* zwischen den Centurien des in römischen Ager privatus umgewandelten Provinziallandes, was gleichfalls der Inhalt des dazu gehörigen Substantivs *limitatio* ist.

In gleichem Sinne, aber auf eine spätere Limitation in der Provinz Africa bezogen, bieten das Wort *limitare* mehrere Grenzsteininschriften aus den Jahren 29 und 30 n. Chr., die von Toutain veröffentlicht worden sind ¹⁾: *Leg(io) tertia A[ug(usta)] leimitavit C. Vibio Marso proco(n)s(ule) tertium*, mit dem Zusatz über den Platz des betreffenden Steines, z. B.: *D(extra) D(ecumanum) LXX V(ltra) K(ardinem) CCLXXX*. Die Steine, im ganzen 15 Stück, von denen aber nur diejenigen von den Schnittpunkten der jeweils fünften Limites die volle Inschrift, die übrigen nur die Zahlen zu *d d* und *u k* tragen, sind über ein Gebiet von etwa 40 km Länge und Breite östlich der kleinen Syrte zerstreut gefunden worden. Entgegen der Annahme Toutains, dass der Kardo von NNW. nach SSO. gerichtet gewesen sei und der Decumanus von ONO. nach WSW., hat W. Barthel kürzlich aus der Reihenfolge der Zahlen und der von dem ersten Herausgeber missverstandenen Vorschriften der Agrimensoren erwiesen, dass die Lage von Kardo und Decumanus in diesem Falle vielmehr umgekehrt war und das Vermessungskreuz die Provinz Africa in ihrer grössten Länge und Breite durchschneidet ²⁾. Das von der 3. Legion im Anschluss an dieses also die ganze Provinz umfassende System limitierte Gelände an

1) Mémoires présentés à l'Académie des inscriptions XII 1, S. 342 ff.

2) Wochenschrift für klass. Philologie 1903, S. 1257 ff.

der Südgrenze war in normale Centurien von 710 m = 2400 römische Fuss Länge und Breite eingeteilt. Die Form und die Aufschriften der Steine entsprechen genau den Vorschriften der Feldmesser über die bei der Limitation des *ager divisus et assignatus* zur Bezeichnung der *limites* gesetzten Steine, und es kann mit Bestimmtheit angenommen werden, dass das Gebiet, in dem die Steine gefunden worden sind, mit wirklichen *limites* durchzogen, d. h. *ager limitatus* war.

Ebenso wie in den Cäsarischen Gesetzen, findet sich die Zusammen- und Gegenüberstellung von *viae (publicae)*, den öffentlichen Strassen, und *limites*, den Feldwegen des *Ager limitatus* an der besprochenen Stelle des Wasserleitungsedikts für Venafrum (cf. S. 161 Anm. 1) und auch Dig. 18, 6, 7. Das gleiche gilt von einer Grabinschrift Corp. V 643, die, wie die ähnlichen Inschriften Corp. V 1469 und 4179, nach einem *limes* orientierte Massangaben über die Grösse des geweihten Platzes enthält: *L. Vibius L. f. Pup(iniatus) Pollio Floria C. l(iberta) Hilara uxor fieri iussit in f(rontem) p(edes) XX in ag(rum) p(edes) . . . a via ad litem.* Auch sonst erwähnen zahlreiche Inschriften diese *limites*, so Corp. III 8663, 14239, V 2546, XII 6764, VII 7148, 8811, 20618, IX 1426.

2. Literarische Belege.

In ganz dem gleichen Sinne wie in den ältesten inschriftlichen Zeugnissen kommt *limes* auch in einem der ältesten literarischen Belege, Plaut. Poen. 48, vor, wo der Dichter in einem Vergleich von der Festlegung und Abmessung der *limites* spricht: wie der *finitor* mit einem Geländeabschnitt verfährt, so will der Dichter verfahren mit dem *argumentum* seines Stückes, *eius nunc regiones, limites, confinia | determinabo: ei rei ego finitor factus sum.* Dass Plautus hier ein Bild aus der Feldvermessung entlehnt hat, bestätigt der antike Erklärer Nonius, der p. 11 diese Stelle als Beweis dafür anführt, dass *finitor* der ältere *Terminus technicus* für das spätere *ensor* sei.

Unter diese Kategorie von *limes* gehören eine grosse Anzahl von Belegen, die für sich betrachtet, diesen Begriff nicht zu erfordern scheinen, deren nähere Prüfung aber seine Einsetzung doch unbedingt nötig macht. So bedeutet bei Varro *limes* den Grenzweg zwischen den Grundstücken zweier benachbarter Besitzer, ling. 5, 13: *saepe ad litem arboris radices sub vicini prodierunt segetem*, rust. 1, 16, 6: *refert etiam ad fundi fructus, quem ad modum vicinus in confinio consitum agrum habeat. si enim ad litem querquetum habet, non possis recte secundum eam silvam serere oleam, quod usque eo est contrarium natura, ut arbores non solum minus ferant, sed etiam fugiant, ut introrsum in fundum se reclinent, ut vitis adsita ad holus facere solet.* In beiden Fällen, besonders aber im ersten, kann die Grenze nicht von allzu erheblicher Breite gewesen sein, da sich die Baumwurzeln darunter hindurch erstrecken und im andern Falle die Eichen schädigend auf das Wachstum benachbarter Ölbäume einwirken. Über diese *Limites* entsteht leicht zwischen dem Gesinde benachbarter Grundbesitzer Streit, der oft die Entscheidung eines Richters nötig macht, rust. 1, 15, 1: *sine saeptis fines praedi satione arborum*

tutiores fiunt, ne familiae rixent cum vicinis ac limites ex litibus iudicem quaerant. Derartige Streitigkeiten vermeidet man, wenn man die Grenze durch Anpflanzung von Bäumen kenntlich macht, was aber keineswegs für einen Limes wesentlich ist; es gibt vielmehr auch Limites ohne diese Bäume, und das ist das Ursprüngliche und Charakteristische. Auch zeigt die letzte Stelle, dass zwischen *limites* und *saepa* oder *saepimenta*, die in dem der Stelle vorausgehenden Abschnitt behandelt sind, streng zu unterscheiden ist: die letzteren (Hecken, Hage, Wall und Graben, Mauern) gehören nicht zum Begriff der Limites. Der hier zwischen *limites* und *finis* gemachte Unterschied ist darin zu suchen, dass *limites* im Gegensatz zu dem allgemeinen *finis* einmal die rechtliche Qualität der Grenze zum Ausdruck bringt und sodann nicht wie *finis* allgemein die Grenzen, sondern nur, wie die beiden ersten Stellen bei Varro zeigen, die durch Feldwege dargestellten Grenzen, eben jene *limites* der Agrargesetze, bedeutet. Darauf weist auch eine Umschreibung bei Varro ling. 5, 21, wo er die Ableitung des Wortes *termini* aus *terere* erklärt: *Hinc finis agrorum termini, quod hae partes propter limitare iter maxime teruntur*; mit diesem sonst nicht belegten *limitare iter* ist sicher ein Limes gemeint, und danach ist also der Limes ein Weg, der als Ackergrenze dient. Der Begriff Grenze braucht aber überhaupt nicht hervorzutreten, so Varro rust. 2, 4, 8, wo *limites* einfach breite, ungefestigte Feldwege bezeichnet: die Bauern treiben ihre Schweine zur Vornahme der Begattung *in lutosos limites ac lustra, ut volentur in luto*.

Dieselbe Kennzeichnung und Sicherung der Limites, die Varro empfiehlt, führt auch Horaz epist. 2, 2, 170 an, wo er von einem Grundbesitzer spricht, der auf dem gekauften Gute doch nur gekaufte Erzeugnisse genieße: *sed vocat usque suum, qua populus adsita certis | limitibus vicina refugit iurgia*, d. h. er nennt alles soweit sein Eigentum, als durch die daran gepflanzte Pappel die Limites genau bestimmt und Grenzstreitigkeiten vermieden werden. Häufig wird auch an einem solchen Limes, genau wie bei uns, eine Hecke gezogen, wie Verg. eel. 1, 53, wo das schattige Ruheplätzchen eines Greises geschildert wird, den die Bienen im Weidenzaun am benachbarten Limes durch ihr Gemurmel einschläfern werden: *hinc tibi, quae semper, vicino ab limite saepes | Hyblaeis apibus florem depasta salicti | saepe levi somnum suadebit inire susurro*. In der Regel sind jedoch die Grenzen durch *termini*, Grenzsteine, gekennzeichnet. So sagt Horaz carm. 2, 18, 25 zu dem reichen Villenbesitzer, der sein Gebiet immer mehr ausdehnt: *proximos revellis agri terminos et ultra limites clientium salis avarus*; mit diesen Worten tadelt der Dichter die unrechtmässige Erweiterung des Besitztums, die durch Herausreissen der *termini* und Hinüberspringen, d. h. Hinausgreifen über die *limites* vorgenommen wird. Einen solchen Grenzstein, *terminus*, mitten auf einem Limes erwähnt Juvenal 16, 36: *convallum ruris aviti | improbus aut campum mihi si vicinus ademit | et sacrum effodit medio de limite saxum*.

Von demselben Vorgang der unrechtmässigen Grenzerweiterung ist die Rede an zwei Stellen der späteren Latinität, bei denen das Bild des Grundbesitzes auf abstrakte Gebiete übertragen ist, Lact. inst. 1, 3, 16, wo es sich

um den Machtbereich des einzelnen Menschen handelt: *necesse est enim, ut suos quisque limites aut transgredi nequeat, aut si transgressus fuerit, suis alterum finibus pellat*, und Tert. praeser. 37, wo die christliche Literatur mit einer *possessio*, einem Landbesitz, verglichen wird, in welchem Fremde willkürlich schalten: *qua potestate, Apelles, limites meos commoves? mea est possessio*.

Diese *limites*, die Feldwege, die zugleich Besitzgrenzen bilden, sind überhaupt in der Literatur ein ganz geläufiger Begriff, der ohne jede nähere Erklärung verwendet wird, so Ov. met. 1, 136, wo der Dichter von der Kultur im ehernen Zeitalter spricht: *communemque prius ceu lumina solis et auras | cautus humum longo signavit limite mensor*, oder Verg. georg. 1, 126: *ante Iovem nulli subigebant arva coloni, | ne signare quidem aut partiri limite campum | fas erat*. Ebenso heisst es vom goldenen Zeitalter Claud. 3, 380: *tum tellus communis erit, tum limite nullo discernetur ager*, und Avien. Arat. 299: *nullus telluri limes datus*.

Sehr bedeutsam für die Erklärung dieses gromatischen Limes ist die Stelle Plin. nat. 18, 326 ff., weil sie den Gegensatz zwischen *limes* und *linea* klar hervortreten lässt. Es handelt sich um die Herstellung einer Windrose: man legt zunächst die Nord-Südrichtung fest: *qui ita limes per agrum currit kardo appellabitur*; diese Nord-Südlinie der Windrose (*linea*) wird rechtwinklig von einer zweiten geschnitten: *transversa currat alia*. (331) *haec erit ab exortu aequinoctiali ad occasum aequinoctialem, et limes qui ita secabit agrum decumanus vocabitur*. Hier ist das Kreuz, das die beiden Hauptlimites des Ackerlandes bilden¹⁾, zur Erklärung der Windrose benutzt, deren beide Haupt-*lineae* in derselben Richtung laufen wie die beiden Haupt *limites*, die Nord-Südlinie wie der Kardo, die Ost-Westlinie wie der Decumanus, und deshalb auch nach diesen benannt werden: 337 *linea quam decumanam vocavimus*. Die *limites* sind aber deshalb keine *lineae*, und eine *linea decumana* gibt es nur auf der Windrose.

Von den gleichen *limites*²⁾ sind auch die Weinländereien durchzogen, Plin. nat. 17, 169: *oportet vineas limitari decumano XVIII pedum latitudinis ad contrarios vehiculatorum transitus, aliisque traversis limitibus denum pedum distingui per media iugera, aut si maior modus sit, totidem pedum cardine quot decumano limitari, semper vero quintanis semitari, hoc est ut quinto quoque palo singulae iugo paginae includantur*. Es finden sich also in den Weinäckern folgende Limites: ein 18 Fuss breiter Decumanus und zwischen den einzelnen *iugera* zur Richtung des Decumanus querlaufende, zehn Fuss breite Limites, von denen bei grösseren Komplexen einer in derselben Breite wie der Decumanus zum Kardo erhoben wird; stets sind aber die *quintani* vorhanden, die die einzelnen kleineren Stücke des Weinackers einschliessen. Der

1) Die Vorstellung des Limitationskreuzes liegt sicherlich auch zugrunde bei Paul. Nol. carm. 19, 461, wo der Querarm eines kreuzförmigen Leuchters *limes transversus* heisst.

2) Auch Aug. civ. 21, 4 (*qui limites figunt*) und Ps. Boeth. p. 428, 17 enthalten eine Erwähnung dieses gromatischen Limes.

Ausdruck *limitari* bedeutet demnach auch hier mit *limites* durchzogen werden, und dass dies der eigentliche, ursprüngliche Sinn des Wortes ist, geht daraus hervor, dass dort, wo die Einteilung des Weinackers nicht durch *limites*, breite Feldwege, sondern durch schmalere *semitae* kenntlich gemacht ist, entsprechend *semitari*, mit *semitae* durchzogen werden, gebraucht wird. Erst sekundär tritt dann der Begriff des Begrenzens hinzu, weil die *limites* (und hier die *semitae*) für die einzelnen Landstücke die Funktion einer Grenze übernehmen. Ebenso wie hier *semitari* und *limitari* findet sich *semitae* und *limites* nebeneinander Colum. 1, 8, 7, wo von den Pflichten des Villicus die Rede ist: *semitas novosque limites in agro fieri ne patiatur*.

Um denselben Begriff des Limes der Landeseinteilung und -vermessung, wie er sich an allen bisher besprochenen Stellen ergeben hat, handelt es sich ferner überall da, wo scheinbar *limes* einfach Weg ohne Nebenbedeutung heisst, während tatsächlich die Bedeutung Feldweg oder sonst eine Entlehnung oder Übertragung aus dem Gebiet der Landwirtschaft vorliegt. So schildert Plinius nat. 11, 22, wie die Bienen beim Bau ihrer Zellen um die einzelnen Abteilungen (*actus*) ihrer Stöcke je zwei Wege legen: *limitibus binis circa singulos actus, ut aliis intrent, aliis exeant*, und die gleiche Übertragung auf die Welt der Ameise bietet Ov. trist. 5, 6, 39: *multae gracili terrena sub horrea ferre | limite formicae grana reperta solent*. An einen Feldweg ist auch zu denken Ov. met. 2, 699, wo Merkur den Rinderhirten Battus, mit dessen Hilfe er Apolls Rinder fortgetrieben hat, in veränderter Gestalt, um seine Zuverlässigkeit zu prüfen, fragt: *vidisti si quas hoc limite(dixit)ire boves, fer opem furtoque silentia deme*.

Besonders scharf tritt die Bedeutung Feldweg da hervor, wo ein Limes einer grossen Hauptstrasse gegenübergestellt ist; so ist bei Sen. dial. 7, 1, 2 die Rede von der Wanderung durchs Leben, für die nicht dieselben Bedingungen gelten, wie für andere Wanderungen, bei denen *comprehensus aliquis limes et interrogati incolae non patiuntur errare*, während bei der Lebenswanderung *tritissima quaeque via et celeberrima maxime decipit*. Auch Livius verwendet *limites*, wo für Truppenmärsche nicht die grossen Heerstrassen, sondern Richt- oder Querwege, also Land- oder Feldwege benutzt werden, so 32, 13, 5: Philipp von Mazedonien entschloss sich, *ut in Thessaliam agmen demitteret, Triccamque proximis limitibus petit*, ebenso 22, 12, 2: Q. Fabius Maximus übernimmt das Heer bei Oericoli, marschiert *per agrum Sabinum* nach Tibur, *inde Praeneste ac transversis limitibus in viam Latinam est egressus*, und 41, 14, 2: *Ligures . . . per transversos limites superatis montibus in campos degressi agrum Mutinensem populati repentino impetu coloniam ipsam ceperunt*. Die *limites transversi* sind Land- oder Feldwege, die quer zu der Richtung der beiden Hauptstrassen, der Via latina und der Aemilia, laufen, und zwar im ersten Falle alle diejenigen Wege, die sich von Praeneste nach der in einem Abstände von ca. 10 km vorbeiführenden Via latina erstrecken. *Transversi* drückt also nur die Richtung dieser *limites* aus, ohne ihren Charakter in irgend einer Weise zu kennzeichnen (vgl. S. 164 und S. 170). Das gleiche gilt von den *limites transversi* 31, 39, 5, wo die Örtlichkeit nicht bekannt ist: *Philippus*

cum primo ad Bruanium stativa habuisset, profectus inde transversis limitibus terrorem praebuit subitum hosti; hier hat man nach Analogie der beiden anderen Stellen unter *limites transversi* Feldwege zu verstehen, die quer zu der Richtung verlaufen, in der die Römer marschiert waren und Philipp erwarteten.

3. Verwendung bei den Agrimensoren.

Mit dem Wesen und den Funktionen der *limites* befassen sich eingehend die Schriften der römischen Feldmesser¹⁾; ihre trümmerhaften Reste sind uns erhalten im *Corpus Gromaticorum*, einer willkürlich kompilierten Sammlung gromatischer Abhandlungen verschiedenen Alters aus dem 6. Jahrh. n. Chr. Die ältesten im Original erhaltenen Stücke sind dürftige Auszüge aus Iulius Frontinus, dem Zeitgenossen Domitians, der in einem besonderen Abschnitt *de limitibus* handelt (grom. p. 27, 13—34, 13). Etwas mehr ist auf uns gekommen von den Schriften des älteren Hyginus aus der Zeit Traians, eines unselbständigen Bearbeiters des Frontin; uns interessiert vor allem der Abschnitt *de limitibus* (108, 9—113, 18). Wahrscheinlich einem jüngeren Hygin²⁾ gehört das vollständig erhaltene Buch *de limitibus constituendis* (166—208) an, das im wesentlichen aus Frontin abgeschrieben ist. Ausser den genannten Quellen kommen noch eine Menge sonstiger Angaben in den Bruchstücken der späteren Agrimensoren in Betracht.

Bei der Verwertung der sich vielfach wiederholenden Angaben der Gromaticer über die *limites* gehen wir für die Beantwortung der Frage, was sie in technischem Sinne unter Limes begreifen, am besten aus von p. 27, 13 ff.; hier teilt Frontin unter Berufung auf Varro mit, dass die Limitation auf die Etrusker zurückgehe³⁾, und setzt dann die Herstellung der *limites* auseinander (28, 6): *primo duo limites duxerunt, unum ab oriente in occasum, quem vocaverunt decimanum; alterum a meridiano ad septentrionem, quem vocaverunt cardinem. decimanus autem dividebat agrum dextra et sinistra, kardo citra et ultra*; (p. 29, 7): *ab his duobus omnes agri partes nominantur* (vgl. die Steine aus Africa S. 164). *reliqui fiebant angustiores et inter se distabant paribus intervallis. qui spectabant in orientem, dicebant prorsos, qui dirigebant in meridianum, dicebant transversos*. Nachdem Frontin dann die etymologische Bedeutung der Ausdrücke erörtert hat, worauf wir später zurückkommen, fügt er hinzu, in einzelnen Gegenden kämen dafür auch noch andere Beinamen *a caeli regione aut a loci natura* vor, *sicut circa Fanum Fortunae qui ad mare spectant, maritimos appellant, alibi qui ad montes, montanos*. Dann geht Frontin zu den Abmessungen der Centurien über, p. 30, 5: *primum agrimodum fecerunt quattuor limitibus clausum* usw. (vgl. 7, 3; 53, 18; 123, 6 usw.).

Diese Stellen zeigen zunächst, dass allen zur regelrechten Einteilung des Ackerbodens erforderlichen *Limites* ohne Unterschied die Bezeichnung *limes* zukommt und

1) Vgl. S. 158 Anm. 2, zitiert als *grom.*

2) Vgl. Gemoll, Hermes XI, 164 ff. und X, 244 ff.

3) Vgl. Nissen, Templum S. 10.

zu ihrer Unterscheidung Zusätze oder besondere Namen nötig sind: *decumanus* und *kardo* für die beiden Hauptlimites, *prorsi* für die mit dem *decumanus*, *transversi* für die mit dem *kardo* parallel laufenden Limites. Man kann also weder Cagnat zustimmen, der den Namen *limes* nur für den Decumanus gelten lässt (vgl. S. 160 Anm. 4), noch auch Mommsen, der ihn für die republikanische Zeit auf den Kardo beschränkt wissen will und nur für die Kaiserzeit einen auch auf den Decumanus ausgedehnten Gebrauch zugibt (vgl. S. 159 und S. 163 f.). Dass es sich aber hier nicht um einen späteren erweiterten, sondern um einen schon in republikanischer Zeit geltenden und ursprünglichen Gebrauch handelt, habe ich bereits nachzuweisen gesucht. Den dazu angeführten Gründen mag noch hinzugefügt werden, dass Frontin aus Varro schöpft (6, 1; 27, 13), was dafür spricht, dass auch Varro bereits die Bezeichnung *limes* für alle Limites ohne Unterschied gebraucht hat. Schliesslich beziehen sich die Zusätze *prorsi* und *transversi*, wie die oben besprochenen Beispiele erkennen lassen, lediglich auf die Richtung der betreffenden Limites und haben mit der Bedeutung des Wortes *limes* an sich ebensowenig etwas zu tun, wie die gelegentlichen Zusätze *montanus* oder *maritimus*. Irgendwelche Schlüsse auf die Bedeutung und auf die Ableitung des Wortes *limes* lassen sich aus allem nicht ziehen, auch nicht, wie Oxé (S. 122) es versucht, im negativen Sinne, als ob *limes* deshalb an und für sich nicht Querweg bedeuten und nicht mit *limus*, *limen* zusammenhängen könnte. Nur soviel lässt sich allenfalls schon jetzt sagen: wenn, wie die Alten behaupten, in dem Worte *limes* diese Wurzel, die *quer* bedeutet, enthalten ist, so kann das mit der Richtung der Limites nichts zu tun haben, sondern fordert eine andere Erklärung¹⁾.

Weiter lassen bereits die angeführten Frontinstellen erkennen, dass alle *limites* eine gewisse Breite haben, und zwar dass *kardo* und *decumanus* breiter als die übrigen *limites* sind. Das bestätigt Hygin, der ausführlich darüber p. 120, 19 ff. und namentlich 168, 8 handelt: der *decumanus maximus* und der *kardo* erhalten grössere Breite (12, 15, 30 Fuss, p. 111, 13, oder 40 und 20 Fuss, p. 194, 9), *alii limites sunt actuarii atque alii linearii*. Die *actuarii* sind die jeweils fünften *limites*, die deshalb auch *quintarii* heissen (174, 13 ff., 194, 9 ff.); die Breite wird jeweils in der für die betreffende Kolonie erlassenen *lex* bestimmt angegeben (p. 111, 9 ff.), die übrigen *medii limites appellantur linearii* (168, 3). In Italien dienen diese *linearii* in einer Breite von 8 Fuss als öffentliche Wege unter dem Namen *subruncivi* (169, 7); der Name besagt, dass diese *limites* nur „ein wenig gejätet“, nur notdürftig freigehalten zu werden brauchen, im Gegensatz zu den sorgfältig angelegten *quintarii* (112, 9). In Italien sollen demnach alle *limites* mindestens 8 Fuss breit sein (169, 11—13; 120, 21 *qua vehiculo iter agi possit*). Aber auch die *linearii*, die es also nur ausserhalb Italiens gibt, sind nicht, wie Rudorff, *grom.* II 350 will, bloss „Linien zur Abteilung der Centurie ohne jegliche Breite“, sondern heissen nur *linearii*, weil zunächst eine Vermessungslinie (158, 14) gezogen und ihr Ausbau zu einem

1) Vgl. auch Lucan 2, 412, S. 173.

wirklichen *limes* den Angrenzern anheimgestellt wird; sind die Anlieger an dem Ausbau der *linearii* interessiert, so werden diese als *limites* ausgebaut und ihre Breite nach der lex Mamilia bestimmt (169, 5). Eine blosser Linie heisst nie *limes*, sondern *rigor* und *linea* (41, 8; 7, 1 ff.), ein Unterschied, der ganz scharf hervortritt. Die *limites* liegen vielmehr zwischen zwei *rigores* (98, 9; 129, 6); ihre Breite wird, wie die der *viae*, bei der Landaufteilung in der Regel von dem *modus*, dem assignierten Areal, ausgenommen, *limitum modus exceptus est* (120, 24; 158, 8 ff.). Die *limites* sind deshalb wie die Grundstücke oder mit diesen zusammen stets mit Grenzsteinen abgesteint.

Die *Limites* müssen (wie nach den Cäsarischen Gesetzen S. 162 ff.) für den Verkehr offen gehalten werden (24, 6; 41, 17 *omnis limes itineri publico servire debet*; 120, 19; 157, 13—17 usw.). Wenn ein privates Anwesen oder unwegsames Berggelände den Zug des Limes unterbricht, hat der Besitzer die Durchfahrt oder einen Umgehungsweg zu gestatten (24, 4—12; 58, 11—18; 121, 1—6; 158, 22—159, 5). Die *Limites* können auch mit öffentlichen Wegen streckenweise zusammenfallen (41, 29—42, 1 *via dum cum limite currit*) oder absichtlich zusammengelegt werden, in welchem Falle sie die grössere Breite dieser Wege oder Strassen erhalten (169, 2). Ein Beispiel, wo der *decimanus* mit der grossen Heerstrasse zusammenfällt, ist die Via Appia bei Anxur (179, 11). In Admedera in Africa führen beide Hauptlimites der Kolonie in Gestalt von breiten Hauptstrassen durch die vier Tore der Stadt (180, 2 ff.). Dass in diesen Fällen die zugleich einen Limes bildende Strasse sich von anderen Strassen ausser durch ihre Richtung unterschieden hätte, ist nirgends angedeutet, und für die Annahme Oxés (S. 116), dass die *Limites* besondere Seitenanlagen an den grossen Strassen darstellten, liegt kein ersichtlicher Grund vor.

Abgesehen von diesen Fällen, werden bei den Gromatikern *limites* und *viae* durchaus unterschieden. Die *limites* dienen ausschliesslich zur Einteilung des *ager divisus et assignatus* (153, 10—154, 14 usw.) und *quaestorius* (152, 23) und erstrecken sich auch hier nur soweit, als das Ackerland reicht (203, 16 *qua falx et arater ierit*, 179, 14) und als volle Centurien (153, 23) oder auch *scamna* und *strigae* (206, 6 ff.) davon umschlossen werden können. Das übrige Land, die *subseciva* und der *ager extraclusus et non assignatus*, sowie die *loca relicta* (Tempelbezirke usw.), waren nicht limitiert (21, 8 ff.; 56, 8). Die *Subseciva* sind daher nur, wo sie an centuriertes Gebiet stossen, von einem *limes* begrenzt, sonst von *lineae*, *rigores* oder anderen beliebigen Grenzen (6, 5 ff. 8, 8, 9; 22, 1; 53, 16 ff.). Selbst in assigniertem Ackerland sind die Trennungslinien der den verschiedenen Besitzern zugeteilten Parzellen innerhalb der geschlossenen Centurien keine *limites*, auch dann nicht, wenn sie öffentlichem Verkehr dienen (14, 5). Nur da, wo die ursprünglichen, grossen Centurien von 200 und mehr Jugera *postea iussu principum* in kleinere Centurien zerlegt worden sind, heissen die Trennungswegen *limites intercisivi* (110, 9 und oft in den Libri coloniarum).

Limites finden sich auch als Territorialgrenzen der Gemeinden, aber ursprünglich nur da, wo der *ager limitatus* einer Civitas an das Territorium

der Nachbargemeinde heranreicht. Die Grenze setzt sich deshalb aus ganz verschiedenen Stücken zusammen: *limitum cursus, flumina, rivi, iuga montium, viae, fossae, rigores* (114, 7; 126, 9; 129, 7—8; vgl. das Musterbeispiel einer Territorialgrenzbeschreibung bei Hygin 114, 16 ff.). Vom Standpunkte der strengen Theorie war deshalb die Herstellung der Territorialgrenzen durch *limites perpetui* (Sic. Flacc. 163, 24) ein Fehler und liess sich auch technisch nicht fehlerfrei ausführen (192, 4—7): *multi perpetuos limites egerunt et in illa operis perseveratione peccaverunt* usw. In diesem Zusammenhange wird dann auch ein *limes gammatus hoc est tortuosus* erwähnt, allerdings erst in sehr späten Quellen (319, 7, 8; 323, 6; 363, 13 und 23).

Das sind die verschiedenen Arten der Limites, die die Gromatiker kennen. Es ist verkehrt, den Begriff *limites* auch da zu verlangen, wo niemals das Wort *limes* angewandt ist. Das gilt besonders von den Ödlandstreifen zwischen zwei Territorien, die Oxé (S. 112, 113) zu den *limites* rechnet, obwohl sie bei den Gromatikern ebensowenig *limites* heissen wie bei Cäsar Gall. 4, 3 der von Oxé hierher gestellte Ödlandstreifen der Sueben. Auch die Ufersäume der Flüsse (120, 9—12; 125, 6—16; 157, 19—158, 7) sind nicht, wie Oxé (S. 111, 112) will, *limites*, sondern gehören zu den *subseciva* (157, 19). Wo *limes* in Verbindung mit einem Flusse vorkommt, bedeutet es nirgend einen solchen Begleitstreifen, wie bei Besprechung der betreffenden Stellen gezeigt werden soll (vgl. S. 192 f.).

Die Limites stellen also Feldwege von verschiedener Breite und ganz bestimmter Richtung dar; unter Umständen können sie mit öffentlichen Strassen zusammenfallen oder als öffentliche Strassen dienen, ohne aber ihrer Beschaffenheit nach solche zu sein; es ist nicht richtig, wenn Rudorff (grom. II 349, 350) zu diesem letzten Falle bemerkt: „diese offenen Wege wurden dann gepflastert und mit Abzugsgräben auf beiden Seiten versehen“, da wir in den vermeintlichen Abzugsgräben, den *fossae limitales* der lex Mamilia, Grenzgräben, die an die Stelle der Limites treten können, erkannt haben (vgl. S. 163) und sich für die Annahme einer regelrechten Pflasterung kein genügender Anhalt bietet. Der Charakter der gromatischen *limites* ist nur der mehr oder weniger breiter, geradliniger, offener Bahnen.

II. Limes in der Bedeutung „Bahn“.

1. Verschiedene Anwendungen.

a) Himmelsbahn.

Nach der Tradition der Agrimensoren ist die Limitation durch Juppiter eingeführt worden¹⁾; ein sehr altes Zeugnis für diese Überlieferung ist die sogenannte Weissagung des Vegoia (grom. p. 350, 17—351, 11), wo es heisst: *Juppiter constituit iussitque metiri campos signarique agros ter-*

1) Vgl. Nissen, Templum S. 10.

minis omnia scita voluit. Daher verbindet auch die dichterische Phantasie die Schöpfung der Welt mit einer Limitierung des ganzen Weltalls. So sagt bei der Schilderung der Erschaffung und Ordnung der Welt Lucan von Juppiter, 2, 11: *fatorum immoto divisit limite mundum*, und in gleichem Zusammenhange spricht Ovid met. 1, 69 von der Trennung der Elemente und der verschiedenen Teile der Welt durch Juppiter: *limitibus dissaepserat omnia certis*.

So ist auch der ganze Himmel limitiert; alle Himmelsbahnen sind *limites*, eine Verwendung des Wortes, die den Begriff der freien Bahn besonders klar hervortreten lässt.

Die Haupthimmelsbahn, der Haupthimmelslimes, ist naturgemäss die Bahn der Sonne, die sehr häufig als Bahn der Rosse des Phoebus, Sol, Hyperion und auch des Phaeton aufgefasst wird. Bei Ovid met. 2, 130 schildert Sol dem Phaeton den Weg und beschreibt ihm als solchen die Ekliptik: *sectus in obliquum est lato curvamine limes | zonarumque trium contentus fine*; die Bahn der Sonne ist hier ein *limes*, der in breiter Biegung schräg durch die drei mittleren Zonen geschnitten ist; ähnlich sagt Lucan 2, 412 von der Bahn der Nachmittagssonne: *cumque diem primum transverso limite ducens | succendit Phaeton flagrantibus aethera loris*. Mit *transverso limite* ist die sich quer über den ganzen Himmel erstreckende Bahn der Sonne, nicht etwa, wie Oxé (S. 122) will, der Abweg, auf den Phaeton geraten ist, gemeint; dafür spricht eine analoge Verwendung bei Manilius 2, 648; dort heisst es von einer Linie (*virgula*), die in quer über den Himmel sich hinziehender Bahn zwei Sterne in gerader Richtung verbindet: *secat medium transverso limite caelum*. Mit Apostrophierung des Sonnengottes ruft Seneca Thy. 803 aus: *quae causa tuos limite certo deiicit equos?* Ebenso ist *limes* an vielen anderen Stellen die Bahn der Sonnenrosse, Avien. Arat. 1519; 714; Claud. 8, 286; 5, 210, oder die Sonnenbahn schlechthin: Lucan 7, 866 *solis iniqui limite*, die Bahn der Sonne in der heissen Zone, Manil. 1, 580 *aequali limite*, die Sonnenbahn am Äquator und ferner Ps. Cens. frg. 3, 2, Claud. 15, 49, Corp. XII 2094, 19. Aber ebenso heisst auch die Bahn des Mondes *limes*: Sen. Thy. 841 f.: *Luna . . . curvo limite currens*, und überhaupt die Bahn der Gestirne: Manil. 2, 520, Stat. Theb. 1, 25, Drac. laud. dei 1, 219, auch die Bahn des Himmels, der die Gesamtheit aller Sternenbahnen in sich fasst: Lucan 7, 363: *signiferi limite caeli*.

Die sinnliche Vorstellung einer sich über den Himmel erstreckenden feurigen Bahn liegt zugrunde, wo *limes* die Bahn eines Kometen oder Meteors bezeichnet: Ov. met. 15, 849: *flammiferumque trahens spatioso limite crimem stella micat*, und Verg. Aen. 2, 697, wo ein Meteor geschildert wird, das den Himmelsraum durchflogen hat und gerade in der *silva Idaea* verschwunden ist: *tum longo limite sulcus | dat lucem et late circum loca sulfure fumant*; ebenso Sen. Thy. 698: *laeco aethere | atrum cucurrit litem sidus trahens*, und schliesslich Plin. nat. 2, 96, wo zwei verschiedene Arten von Meteoren, *faces* und *bolides*, beschrieben werden: *bolis perpetua ardens longiorem trahit litem*.

Der Begriff einer Himmelsbahn tritt besonders anschaulich hervor, wenn

Manilius die Milchstrasse *candidus limes* (1, 711, 715) nennt. Dass bei diesem *limes* an eine am Himmel sich plastisch abhebende Bahn gedacht ist, zeigt noch deutlicher die Beschreibung des Tierkreises, 1, 680: *nitet ingenti stellatus balteus orbe | insignemque facit caelato limite mundum*. Dieser Gebrauch von *limes* erinnert lebhaft an die Bezeichnung des Tierkreises als *sectus limes* bei Ovid (met. 2, 130). An anderer Stelle bringt Manilius die gleichmässige Bahn des Tierkreises durch *aequali limite* (2, 292) zum Ausdruck, und in 2, 811 bezieht sich *tenui limite* ebenfalls auf die Bahn des Tierkreises, oder, besser gesagt, auf einen schmalen Ausschnitt desselben. Auch die Bahn des Regenbogens ist eine Himmelsbahn, die zugleich als Weg für die Götterbotin Iris dient, Ov. met. 14, 830: *regia Iuno | Irin ad Hersiliam descendere limite curvo | imperat*. Unter denselben Begriff der Himmelsbahnen gehören auch die Bahnen der Winde: Avien. Arat. 1693, *limite ab euri*, carm. min. poet. V 70, 1, *limite venti*, und ebenso *limes*, wie es Ov. met. 8, 203 verwendet ist für die Bahn des Fluges, über die Dädalus den Icarus unterrichtet: *medioque ut limite curras*. Überhaupt alle nur erdenklichen Himmelsbahnen heissen *limites*, insbesondere die astronomischen Himmelskreise. So wird bei Manilius die Bahn der Sonne über dem Äquator (1, 580), die Bahn, d. h. der genau festgelegte Verlauf einer der beiden Koluren (1, 625) und der Breitenkreise (1, 601), der Äquator (1, 577), der Wendekreis des Steinbocks (1, 583: *brumalis limes*), einer der Koluren (1, 609), bei Chalcid. comm. 6, 7 der *circulus meridialis*, in carm. poet. min. V 68 der Himmelskreis des *horizon* (v. 37) und der *circulus arcticus* (v. 47) mit *Limes* bezeichnet.

b) Künstlich geschaffene Bahn.

In einer Anzahl Stellen wird *limes* gebraucht, um hervorzuheben, dass ein Weg erst künstlich gebahnt wird; dort ist also stets der Begriff der künstlichen Bahn ausschlaggebend. So ist *limes* die Bahn, die mit dem Schwerte durch die Reihen der Feinde gebrochen wird, zunächst bei Verg. Aen. 9, 237 ff.: (Nisus und Euryalus wollen aus dem festen Lager der Troianer sich durch die schlafenden Feinde hindurchschlagen, um dem vermissten Aeneas Kunde zu bringen) *locum insidiis conspeximus ipsi | qui patet in bivio portae, quae proxuma ponto*. Bei den schlafenden Feinden angelangt, sagt Nisus zu Euryalus (321 ff.): „*hac iter est haec ego vasta dabo et lato te limite ducam*“, um dann durch Ermordung der Schläfer den Weg ins Freie zu bahnen. Hier kommen ihnen feindliche Reiter entgegen und erblicken sie (372): *laevo flectentes limite cernunt*. *Limes* steht hier also in doppelter Bedeutung: v. 323 ist es die Bahn, die Nisus mit dem Schwerte durch die schlafenden Feinde frei macht, v. 372 ist es der Weg, auf dem Nisus und Euryalus zu entkommen suchen, und zwar der rechte der beiden vom Lagertore ausgehenden Wege, während die feindlichen Reiter auf dem andern kommen und daher die Flüchtigen links von sich — *laevo limite* — sehen. Ebenso wie in v. 323 wird *limes* 10, 513 mit Bezug auf Aeneas gebraucht: *proxima quaeque metit gladio latumque per agmen | ardens limitem agit ferro*, und auch bei Sil. 9, 379 ist

limes die breite Bahn, die Scävola bei Cannae in die Reihen der Punier bricht: *in medios, qua dextera concita Poeni | limitem agit*. Einen ähnlichen Vorgang schildert Florus in der Erzählung von dem Opfertode des Konsuls Decius Mus, epit. 1, 14, 3, den dieser im dichtesten Geschosshagel gesucht habe: *ut novum ad victoriam iter sanguinis sui limite aperiret*, damit er den Seinen mit der Bahn seines Blutes, d. h. mit der durch sein Blut kenntlich gemachten Bahn, einen neuen Weg zum Siege erschlosse. Ferner gehört hierher Sil. 4, 459 ff.: der Dichter schildert, wie sich der junge Scipio einen Weg durch die Reihen der Punier zu seinem verwundeten Vater bahnt; infolge seines Ansturms *continuo cessere globi, latusque repente | apparet campo limes*, durch das plötzliche Zurückweichen der Punier entsteht eine breite freie Bahn auf dem Schlachtfelde.

Sehr häufig ist die hierher gehörige Gebrauchsweise von *limes* zur Bezeichnung eines künstlich gebahnten Weges. So sagt Manil. 5, 652 vom Seiltänzer: *tenuis ausus sine limite gressus*, er wagt Schritte, wo gar kein gebahnter Weg vorhanden ist, und Claud. rapt. Pros. 2, 165 heisst *arcano limite* auf unterirdisch angelegter Bahn, durch einen unterirdisch angelegten Gang, durch den sich der Soldat den Weg bahnt. Ein besonders wichtiges Beispiel für diese Bedeutung von *limes* ist Frontin, strat. 1, 5, 10: *Pericles Atheniensis a Peloponnesiis in eum locum compulsus, qui undique abruptis cinctus duos tantum exitus habebat, ab altera parte fossam ingentis latitudinis duxit velut hostis excludendi causa, ab altera limitem agere coepit tamquam per eum erupturus. hi qui obsidebant, cum per fossam, quam ipse fecerat, exercitum Periclis non crederent evasurum, universi a limite obstiterunt. Pericles pontibus, quos praeparaverat, fossae iniectis suos, quis non resistebatur, emisit.* — Der hier geschilderte Vorgang lässt sich aus der Geschichte des Perikles nicht nachweisen, er ist nur eine Fiktion. Bei Frontin selbst findet sich nämlich eine Dublette 3, 9, 9: *Pericles Peloponnesiorum castellum oppugnaturus, in quod duo omnino erant accessus, alterum fossa interclusit, alterum munire instituit. castellani securiores ab altera parte facti, eam solam, quam muniri videbant, custodire coeperunt. Pericles praeparatis pontibus iniectisque super fossam, qua non cavebatur, subiit castellum.* Man sieht sofort, dass es sich nur um zwei verschiedene Redaktionen derselben Kriegslist handelt, einmal auf den Belagerten, das andere Mal auf den Belagerer angewandt. Eine dritte, den gleichen Gedanken enthaltende Geschichte erzählt Frontin 3, 9, 5, wo Perikles die Verteidiger einer belagerten Stadt durch grossen Lärm auf die eine Seite lockt, um dann auf der dadurch entblössten anderen Seite in die Stadt einzufallen. Wie wenig historischer Wert diesen Erzählungen beizumessen ist, geht daraus hervor, dass Polyän, strat. 5, 10, 3 genau dasselbe Strategem von Himilko erzählt, der bei Belagerung einer libyischen Stadt, zu der nur zwei unzugängliche Wege führen, den Belagerten durch einen vermeintlichen Überläufer erzählen lässt: *ἡ μὲν ἑτέρα τῶν ὁδῶν ἐγχεσθήσεται, ὅπως εὖπορος γένοιτο. ἑτέρα δὲ ἀποσκαφήσεται, ὅπως μὴ διὰ ταύτης ὁρμήσαντες περικλυθήσονται.* Infolgedessen dringen die Belagerten *ἐπὶ τὴν ἐγγωννυμένην ὁδόν*, während Himilko

auf dem unbewachten Wege mit Hilfe bereitgehaltener Brücken in die Stadt eindringt. Wir haben es hier demnach nicht mit bestimmten historischen Vorgängen zu tun, sondern mit Anekdoten, die beliebig variiert und auf verschiedene Personen übertragen wurden. Nach der ganzen Übereinstimmung der Stellen muss *limitem agere* bei Frontin 1, 5, 10 in Parallele gestellt werden mit *accessum munire* (3, 9, 9) und *ἐγγωσθήσεται* (ὁδός) und kann nichts anderes bedeuten als einen gebahnten Weg herstellen.

Weniger deutlich tritt der Begriff des künstlich gebahnten Weges in einigen anderen Stellen zutage, in denen er aber doch in irgend einer Form zugrunde liegt: wenn Curtius 10, 2, 27 Alexander sagen lässt: *fugientibus me pateant limites*, so weist *pateant* auf die Vorstellung freier, keine Hindernisse bietender Bahnen; oder wenn Ovid. met. 7, 443 den Weg von Korinth nach Megara einen *limes* nennt, so will er damit zum Ausdruck bringen, dass der Weg von Theseus durch die Bezwingung des Skiron freigemacht, gebahnt worden ist: *tutus ad Alcathoen, Lelegeia moenia, limes | composito Scirone patet*. Oder auch wenn bei Sen. Herc. f. 970 Herkules droht, sich durch Aufeinandertürmen von Ossa und Pelion einen Weg zum Olymp zu bahnen: *monte gemino limitem ad superos agam*. Wenn dagegen bei Ov. met. 2, 119 der steile Weg von der Erde zum Himmel, auf dem Phaeton zur Himmelsburg seines Vaters aufsteigt, *limes* heisst (*quo simul acclivi Clymeneia limite proles | venit*), so wird hier wohl der Ausdruck durch die Vorstellung der Sonnenbahn beeinflusst sein. Schliesslich scheint der Begriff eines künstlich gebahnten Weges auch Tert. spect. 20 vorzuliegen, wo die Gänge zwischen den Sitzreihen mit *limites circi* bezeichnet sind.

Als ein künstlich gebahnter Weg lässt sich in poetischer Gebrauchsweise auch der Weg auffassen, den sich das Wasser bahnt, und so heisst poetisch die Bahn, die sich das Wasser bricht, *limes*: Prop. 4, 9, 60: Herakles, der seinen Durst an den Quellen im Haine der *Bona dea* zu stillen wünscht, wird von der Priesterin zurückgewiesen mit der Begründung: *haec lympa puellis | avia secreti limitis una fluit*, dies abgelegene Wasser des verborgenen Bettes fliesst nur für Jungfrauen. Ebenso wie hier ist *limes* die Bahn des Wassers Prop. 4, 4, 49, wo Tarpeia dem Tatius für seinen Angriff verräterische Ratschläge gibt und ihn warnt vor dem Wege über das Gebirge: *lubrica tota via est et perfida, quippe tacentes | fallaci celat limite semper aquas*, der Weg ist gefährlich, weil er stets die geheimen Wassermengen in trügerischem Bette verbirgt, was sich darauf bezieht, dass nach Ov. met. 14, 785 die Nymphen selbst auf Bitten der Venus die Wasser ihrer Quellen hervorbrechen und zu Tal schiessen lassen. Ebenso wird Ov. met. 8, 558 *limes* identisch mit *alveus*, Flussbett gebraucht: Theseus will mit dem Überschreiten des hochangeschwellenen Achelous warten, bis die Fluten wieder in der gewohnten Bahn, im alten Bette fließen: *tutior est requies, solito dum flumina currant | limite, dum tenues capiat suus alveus undas*. Dieselbe Verwendung findet sich noch Stat. silv. 4, 385: Der Fluss Volturnus spricht dem Kaiser seinen Dank dafür aus, dass er durch eine Flusskorrektur und den Bau einer grossen Brücke aus einem

wilden Gebirgsbach einen grossen Strom gemacht habe: „Von dir, meinem Herren, will ich mich gerne bändigen lassen, du ehrst mich durch ein herrliches neues Flussbett: *limite me colis beato*.“

Ebenso heissen auch die Bahnen, die die Fluten des Ozeans sich brechen, *limites*: Min. Fel. 6, 2 *Oceani limites*, Mart. Cap. 9, 912, *freti limitem*, worin man allerdings auch nach Analogie der Himmelslimites die regelmässigen Bahnen sehen könnte, auf denen sich die Fluten des Ozeans in ihrem Laufe bewegen.

Die gleiche, aber übertragene bildliche Bedeutung zeigt *limes* in zahlreichen weiteren Stellen, so zunächst bei Catull 68, 67, wo es eine breite Bahn, mit der das Feld der Liebe erschlossen wird, bezeichnet: *clusum lato patefecit limite campum*, sodann bei Cic. rep. 6, 26: *si quidem bene meritis de patria quasi limes ad caeli aditum patet*. Diese Stelle bezieht sich auf 6, 16, wo erzählt ist, dass Aemilius Paullus dem Scipio im Traume erscheint und ihn ermahnt: *iustitiam cole et pietatem, . . . ea vita via est in coelum*. In der Antwort Scipios ist also *quasi limes ad caeli aditum* für das einfache *via in coelum* eingetreten, es ist ein poetisch gehobener, feierlicher Ausdruck: gleichsam eine breite Bahn zum Himmel. Diese übertragene Gebrauchsweise bieten noch zahlreiche Beispiele: Germ. frg. 4, 162 spricht von der sicheren Bahn, auf der die Überlegung die Gedanken leitet: *si cura | non frustrata animum certo me limite ducit*; Servius erklärt Aen. 3, 374 *per altum* mit *per limitem fortunae superioris*, auf der Bahn eines höheren Geschickes. Ähnlich sagt Seneca benef. 1, 15, 2: Es ist ein Irrtum zu glauben, dass wir der Güte eine weniger weite Bahn erschliessen, *nos benignitatis fines introrsus referre et illi minus laxum limitem aperire*. Entsprechend ist *limes* die wahre Bahn der *pietas* (Lact. inst. 6, 12, 26: *verum limitem*), die Bahn der Ehrenhaftigkeit (Claud. 17, 96: *limes honesti*), und bei Persius der Weg der Tugend. Letzterer spricht 3, 56 von dem Buchstaben Y, in dem Pythagoras aus Samos das Sinnbild des menschlichen Lebens sah, das in der Jugend unter Aufsicht der Eltern und Lehrer einheitlich verläuft, sich aber später in den Weg des Lasters nach links, und nach rechts in den steil aufsteigenden und beschwerlichen Weg der Tugend teilt: *tibi quae Samios diduxit litera ramos | surgentem dextro monstravit limite collem*. Isidor spricht vir. ill. 5 von den Bahnen des Glaubens, *fidei limitibus*, und Augustin warnt vor der unermesslich breiten Bahn, auf der die Sünden in die Welt eindringen, c. mend. 9, 20: *lato limite, immo nullo limite*, wobei die Bedeutungen Bahn und Grenze im Wortspiel nebeneinander stehen mögen.

Ausser den besprochenen Stellen gibt es noch viele Belege, in denen der übertragene Begriff in den verschiedensten Formen zutage tritt: Martial spricht 11, 90, 1 von *carmina molli quae limite currunt*, um das leichte Dahingleiten der Melodien zum Ausdruck zu bringen, Opt. Porph. schol. carm. 9 von *picto limite* als der Bahn des Pinsels; in einem inschriftlich überlieferten Gedicht, Corp. VIII 211, 5 (carm. epigr. 1552, B 5) ist *gemino limite* die von dem Dichter zu verfolgende Bahn, für die zwei Möglichkeiten offenstehen, und ebenso ist auch Stat. Theb. 1, 16 zu deuten, wo man geneigt sein könnte, *limes* als Grenze

oder Ziel aufzufassen: der Dichter sagt dort vom Stoffe seiner Dichtung: *limes mihi carminis esto Oedipodae confusa domus*. In den beiden letzten Beispielen ist *limes* Bahn in poetisch-übertragener Gebrauchsweise für Weg verwendet, so dass sich hier die Bedeutungen Weg und Bahn sehr nahe berühren. Das ist auch der Fall an einigen anderen Stellen, die aber trotzdem den Begriff Bahn noch klar erkennen lassen; so Plaut. Poen. 626 ff., wo Lycus den Advocati auf ihre Äusserung, dass minderwertige Menschen gerne schlecht über bessere reden, entgegnet: *viam qui nescit qua deveniat ad mare, | eum oportet amnem quaerere comitem sibi; | ego male loquendi vobis nescivi viam: | nunc vos mihi amnes estis: vos certumst sequi. | si benedicetis, vostra vos ripa sequar, | si maledicetis, vostro gradiar limite*, d. h. ich schreite in eurer Bahn, folge euch auf eurem Wege. In sehr abgeschwächter Form erscheint derselbe Begriff bei Ovid, wo er schildert, wie nach der Verwandlung des Königs Piceus durch Circe dessen Genossen in Nebel und Dunkelheit umherirren, met. 14, 372: *caecis vagantur limitibus*, eigentlich „auf blinden Bahnen“, d. h. entweder auf Wegen, die durch den Nebel in Dunkel gehüllt sind, also „im Dunkeln“, oder auf Wegen, die infolge der Dunkelheit zu keinem Ziele führen, also „ziellos, planlos“. Vermöge einer weiteren poetischen Übertragung des Begriffes Bahn tritt *limes* bei Ovid auch für Art und Weise, Methode ein: ars 3, 558 weist der Dichter die Mädchen, die das Herz eines Mannes erobern wollen, darauf hin, dass sie bei einem gesetzten Manne eine andere Methode anwenden müssen als bei einem Jüngling: *nec idem limes agendus erit*. Ein Offensivlimes, wie ihn Oxé verlangt (S. 108, 109), liegt hier ebensowenig vor, wie an den andern dafür angeführten Stellen, die alle *limes* in der Bedeutung des gebahnten Weges oder der breiten, offenen Bahn enthalten.

c) Breite, offene Bahn.

In dem letzterwähnten Sinne, um die Breite und das Offene einer Bahn hervorzuheben, wird das Wort in einer weiteren Gruppe von Stellen benutzt. Sehr anschaulich zeigt diesen Begriff Oros. hist. 1, 10, 15, wo geschildert wird, wie die Juden *inoffensi spe limitis provocati* durch das Rote Meer ziehen, in der Hoffnung, dass der Weg, der zwischen den zu beiden Seiten aufgetürmten Wogenbergen hindurchführt, ihnen eine sichere Bahn durch das Meer gewähren werde; nicht weniger klar ist Ov. epist. 17, 133, wo Leander an Hero schreibt: *iam patet attritus solitarum limes aquarum | non aliter multa quam via pressa rota*, wörtlich: der Weg durch das gewohnte Wasser, der durch das oftmalige Hin- und Herschwimmen gleichsam abgenutzt ist wie eine vielbenutzte Strasse. Hier bedeutet also *limes* nicht, wie Oxé will (S. 105), die Dardanellenstrasse, sondern den Weg des Schwimmers über das Wasser, der eine breite Bahn bildet. Auch Livius verwendet *limes* für *via* in besonderen, sehr bezeichnenden Fällen, um den Charakter der breiten, offenen Bahn scharf hervortreten zu lassen: 34, 28, 2: Quinctius Flaminius erfährt in Sellasia, dass der Abstieg nach der Eurotasebene *difficilis et artae viae* sei — *via* ist gebraucht, weil es der übliche Weg nach Sparta war — und marschiert deshalb: *brevi per*

montes circuitu praemissis qui munirent viam, lato satis et patenti limite ad Eurotam. Das zweite *via* und *limes* sind identisch; die von den vorausgeschickten Leuten gebahnte *via* wird zum *latus et patens limes*, zur breiten und freien Bahn, die im Gegensatze steht zu der *via difficilis et arcta* des gewöhnlichen Abstiegs. Aus dem gleichen Grunde gebraucht Livius *limes* für *via* 22, 15, 11: Minucius soll verhindern, *ne ab Sinuessa Poenus Appiae limite pervenire in agrum Romanum posset*, und besonders prägnant 31, 24, 9 f. in der Schilderung von Philipps Angriff auf das Dipylon von Athen: *intra eam (sc. portam) extraque latae viae sunt, ut et oppidani derigere aciem a foro ad portam possent, et extra limes mille ferme passus longus in Academiae gymnasium ferens, pediti equitique hostium liberum spatium praeberet. eo limite Athenienses . . . acie intra portam instructa signa extulerunt*; in beiden Fällen bedeutet *limes* nicht die Strasse an sich, sondern die breite offene Bahn, die die Strasse darbietet.

d) Gerade Bahn.

Andere Belege wiederum zeigen, dass *limes* verwendet wird, um die gerade Richtung einer Bahn hervorzuheben. So sagt Stat. silv. 2, 8, 84, dass in der Villa des Pollius bei Sorrent sich ein Zimmer durch seine schöne Aussicht auszeichne: *quae tibi Parthenopen derecto limite ponti | ingerit*; man sah also von diesem Zimmer über das Meer direkt nach Neapel. Ebenso heisst es bei Lucan in der Aufzählung der Bundesgenossen des Pompeius 3, 218: *has ad bella rates non flexo limite ponti | certior haud ullis duxit Cynosura carinis*, und 6, 15, wo Lucan erzählt, dass Cäsar sich in Marsch setzt, um die Burg von Dyrrachium einzunehmen, Pompeius ihm aber hierin auf dem Seewege zuvorkommt: *hoc iter aequoreo praecepit limite Magnus*; — *aequoreo limite* ist zunächst der freiere Seeweg gegenüber der *via dumosa per arva*, dem verwachsenen Landweg; aber ausserdem soll auch hier wie in den vorigen Beispielen die gerade Bahn betont werden, die der Weg über das Meer, der eben dadurch kürzer ist als der Landweg, darstellt. Das beste Beispiel für einen solchen *rectus limes* liefert Quint. inst. 2, 13, 16¹⁾: *stratum militari labore iter saepe deserimus, compendio ducti, et si rectum limitem rupti torrentibus pontes inciderint, circumire cogemur*. Hier ist die Kunststrasse — *stratum militari labore iter* — die man abkürzt, weil sie in Biegungen führt, dem *rectus limes* entgegengesetzt, von dem man abbiegen muss, wenn eine Brücke eingestürzt ist; *limes* soll also besonders die gerade Richtung zur Geltung bringen. Aus demselben Grunde setzt Statius *limes* für die in der Regel in gerader Richtung verlaufenden grossen römischen Heerstrassen: silv. 2, 2, 11: der Dichter wird von Pollius über das Meer nach Sorrent entführt, als er sich gerade rüstet, von Neapel nach Rom zurückzukehren, *qua limite noto | Appia longarum teritur regina viarum*. Mit *limite noto* charakterisiert der Dichter die schnurgerade verlaufende, breite Bahn der Chaussee, zu deren Einförmigkeit

1) inst. 1, 6, 24 enthält nur eine Erwähnung des Wortes *limes, limitis*.

die abwechslungsreiche Seefahrt in angenehmem Gegensatz steht; dasselbe gilt bezüglich der *via Flaminia* von *silv.* 2, 1, 176: *agmina Flaminio quae limite Molvius agger | transvehit*; — *Molvius agger* ist die *via Flaminia*, die über die Molvische Brücke führt, wobei *agger* dichterisch für *via* steht.

In gleicher Weise ist *rectus limes* bei Lucan 9, 712 in der Beschreibung der Schlangen Libyens für die Bahn der immer geradeaus kriechenden Cenchrisschlange, *semper recto lapsurus limite cenchris*, und bei Ovid *met.* 7, 782 in der Schilderung des Kampfes zwischen dem termessischen Fuchse und dem Hunde Laelaps verwendet: der Fuchs sucht dem Hunde zu entrinnen, indem er nicht geradeaus läuft, sondern einen Kreis beschreibt: *nec limite callida recto | in spatiumque fugit, sed decipit ora sequentis | et redit in gyrum*. Ebenso sagt Ovid *trist.* 2, 477 *recto limite* von der geraden Bahn, die eine Figur beim Brettspiel unter bestimmten Umständen zurückzulegen hat. Auch wenn Seneca vom rechten Wege durchs Leben als *rectus limes* spricht, ist der Weg als eine gerade durchs Leben führende Bahn, von der nicht abgewichen werden darf, gedacht, *epist.* 123, 12: *quanto satius est rectum sequi limitem et eo se perducere, ut ea demum sint tibi iucunda quae honesta*. Vergil nennt *georg.* 2, 277 die schnurgerade gezogene Furche im Weinberg, in die die Reben gesetzt werden, *sectus limes*; er spricht dort von der Bebauung des Weinlandes: in der Ebene sind die Stöcke dicht zu pflanzen, auf Abhängen dagegen müssen die einzelnen Reihen breiter angelegt werden, *nec setius omnis in unguem | arboribus positus secto via limite quadret*¹⁾, | *ut saepe ingenti bello cum longa cohortis | explicuit legio, et campo stetit agmen aperto | drectaeque acies ac late fluctuat omnis | aere renidenti tellus, necdum horrida miscent | proelia, sed dubius mediis Mars errat in armis*; | *omnia sint paribus numeris dimensa viarum*; d. h. wie die Schlachtreihen einer zum Kampf aufgestellten Legion sich in schnurgerader Richtung erstrecken, so soll jeder Gang im Weinberg genau gerade gerichtet²⁾ sein, indem die Weinstöcke auf einen gerade gezogenen (*sectus*) Limes gepflanzt werden. Eine analoge Verwendung liegt bei Claud *carm. min.* 26, 24 vor, wo *limes* die gerade, lange Bahn der vom Fluge des Herakles herrührenden Furchen im Felsen bezeichnet: *sulci longinquo limite saxa secant*. Hierher gehören ferner *Prisc. periheg.* 632, wo es von dem ohne Krümmungen in gerader Bahn verlaufenden Taurusgebirge *recto limite currens* heisst, und schliesslich noch die inschriftlich, *Corp. III 5* 10*, erwähnten *limites columnarum*, die langen, geraden Säulenreihen, die die Grenze Äthiopiens kenntlich machen.

e) Streifen.

Der Begriff Bahn liegt auch da zugrunde, wo *limes* die Bedeutung Streifen oder Strich hat; so bezeichnet es zunächst einen Streifen Wassers bei Lucan 2, 709,

1) Bei Ter. Maur. 1255 zitiert.

2) *ad unguem quadret*: eigentlich „soll genau passen“, vgl. Colum. 11, 2, 13: *per ad unguem quadratos pedes viginti*; Hor. *sat.* 1, 5, 32: *homo ad unguem factus*; *ars.* 294: *non castigavit ad unguem*.

wo es für die Ausfahrt aus dem Hafen von Brundisium gebraucht ist: Cäsar hat Pompeius in dem Hafen eingeschlossen und die Ausfahrt durch Dämme gesperrt (660 ff.); es bleibt jedoch noch eine schmale Bahn, durch die Pompeius in das freie Meer gelangt: *angustus puppes mittebat in aequora limes arctior Euboica qua Chalcida verberat unda*; ebenso heisst es Vict. Vit. 1, 1 *angusto limite* von der Meerenge von Gibraltar. Häufig wird *limes* auch für einen Streifen Landes, einen Landstrich gebraucht: so sagt Lucan 9, 408 vom Marsche Catos durch die libysche Wüste, *inreducemque viam deserto limite carpit*, wo *deserto limite* im Sinne von desertum, Wüste, Wüstenstrich steht; in derselben Bedeutung begegnet *limes adustus, exustus* bei Draec. laud. dei 3, 297 f., während bei Claud. rapt. Pros. 1, 161 *inustus limes* den ganzen Gürtel der heissen Zone bezeichnet. Eine ähnliche Verwendung des Wortes zeigt Lucan 7, 298, wo Cäsar angesichts der Aufstellung des Feindes in der Ebene von Pharsalos in seiner Ansprache an die Soldaten ausruft: *camporum limite parvo absumus a votis*, nur um diesen schmalen Streifen Blachfeldes zwischen uns und dem Gegner sind wir vom Ziele unserer Wünsche entfernt. Auch sonst wird *limes* für Strich oder Streifen gebraucht, so z. B. von den Adern in Edelsteinen und Kristallen, Plin. 37, 184: *Veientana gemma est nigram materiam distinguente limite albo*, oder vom Sardonyx, Sol. 33, 19: *medietas circuitur limite candicante*, oder vom Kristall, Claud. carm. min. 36, 2: *trahitur limes lucidiore gelu*. Den gleichen Begriff zeigen weitere Beispiele in den verschiedenartigsten Anwendungsformen; so ist *limes* bei Veg. mulom. 1, 55, 36 der Scheitel der Pferdemahe: *mediae cervicis setas aequaliter oportet attondi, ita ut tam dextri quam sinistri limitis continuata series iubae relinquatur intacta*; Dig 38, 10, 9 bedeutet es einen geraden Trennungstreifen auf dem Papier, der die beiden Linien der Verwandtschaft scheidet: *σέμματα cognationum directo limite in duas lineas separantur*. Bei Cypr. Gall. num. 434 ist unter *limite* ein auf das Gewand genähter Streifen oder Lappen Zeuges zu verstehen; endlich wird auch das Zwerchfell als ein schmaler Hautstreifen, als eine schmale Bahn im Körper aufgefasst: Man. 4, 429 *animi sedes tenui sub corde locata | per totum angusto regnat de limite corpus*.

Mit dieser letzten Ausdrucksweise berührt sich eine ganz spezielle Verwendung von *limes* in der Haruspicin, die die beiden Beschreibungen von Opferschau, Sen. Oed. 353 ff. und Lucan 1, 609 ff., erkennen lassen. „Auf jeder Seite (der Eingeweide) schien ein Einschnitt — der wahrscheinlich die verschiedenen Lappen der Leber trennt — *fissum* auch *limes* genannt, besonders merkwürdig“¹⁾. Von diesem Einschnitt spricht Seneca Oed. 365: die feindliche Seite der Leber (357) zeigt sieben dem Opfernden Unglück verheissende Adern, *hostile latus septem venas tendit; has omnes retro prohibens reverti limes oblicus secat*. Dieser *limes obliquus* in der Leber ist offenbar dasselbe, was Cicero div. 2, 34 *fissum in iecore*, nat. deor. 3, 14 *fissum iecoris* nennt²⁾, und

1) K. O. Müller, Die Etrusker 1877, II, S. 183.

2) *ibid.* S. 184, Anm. 112.

die angeführte Deutung Müllers ist hier so zu verstehen, dass der *limes obliquus* die feindliche Seite durchschneidet und so verhindert, dass die starken Adern sich rückwärts, d. h. auf die entgegengesetzte Seite wenden und dadurch ein günstiges Omen für den Opfernden werden können. Auch die Opferschau bei Lucan 1, 622 ergibt ungünstige Vorzeichen: *pulmonis anhelii | fibra latet, parvusque secat vitalia limes*. In diesem Gebrauch von *limes* in der Haruspicin ist kein neuer Begriff zu sehen: der Einschnitt ist eine Bahn, die eine Fläche der Leber oder Lunge durchzieht.

Denselben Begriff Bahn, wie ihn alle bisherigen Beispiele gezeigt haben, bieten auch die in den folgenden Abschnitten (2—5) zu behandelnden Stellen, die nur ihrer historischen Wichtigkeit wegen besondere Betrachtung erfordern.

2. Die *limites* in der Beschreibung der Schlacht bei Betriacum, Tac. hist. 3, 21 und 25.

Für den ganzen Verlauf und die Einzelheiten der zweiten Schlacht bei Betriacum i. J. 69 n. Chr. genügt hier der Hinweis auf Mommsens ausführliche Darstellung¹⁾. Für unsere Betrachtung kommt nur die Beschreibung der Aufstellung des Antonius Primus, des Führers der Truppen Vespasians gegen Vitellius, und eine einzelne Episode aus dem Verlaufe der Schlacht in Betracht. Über erstere heisst es c. 21: *sistere XIII. legionem in ipso viae Postumiae aggere iubet, cui iuncta a laevo VII. Galbiana patenti campo stetit, dein VII. Claudiana agresti fossa, ita locus erat, praemunita, dextro octava per apertum limitem, mox tertia densis arbustis intersaepta*. Diese Stelle ist von Oxé (S. 114, 115) missverständlich zur Einführung eines besonderen Limestypus, seines „Strassenlimes“, benutzt worden. Oxé setzt für seine Beweisführung zunächst voraus, dass das Heer des Antonius eine Tiefenaufstellung einnahm, weil „die 13. Legion auf dem Damme der Postumischen Strasse selbst stand“, folgert daraus, dass die *agrestis fossa* und der *apertus limes* parallel mit dem *agger viae* liefen, und identifiziert den *apertus limes* mit dem *limes viae*, der an der anderen Stelle, c. 25, erwähnt wird.

Dass es sich nicht um eine Tiefenaufstellung handeln kann, sondern dass die zahlreichen Flavianischen Truppen über einen breiten Geländestreifen ausgedehnt sind, zeigt die Aufstellung der Vitellianer (c. 22), die dem Antonius nicht weniger als elf mehr oder minder vollständige Legionen gegenüberstellen. Auch der ganze Zusammenhang weist auf eine ausgedehnte Stellung hin: die Truppen des Antonius gehen aus der Marsch- in die Schlachtordnung über (*iubet sistere* und *stetit*). Die vier aufgezählten Aufstellungsorte geben nicht die ganze Ausdehnung der Aufstellung der einzelnen Legionen, sondern nur die Kern- und Mittelpunkte der Stellungen an, die Orte, wo sich die Adler und Feldzeichen der Legionen befanden: *Hic aquilarum signorumque ordo: milites mixti per tenebras, ut fors tulerat*. So stand die 13. Legion im

1) Hermes 5, 1871, S. 161 ff.

Zentrum; der Kernpunkt ihrer Aufstellung lag auf dem Fahrdramm der *via Postumia* (*in ipso viae Postumiae aggere*); hier befand sich der Adler, die Legion musste sich natürlich auf beiden Seiten der Strasse noch weit ausbreiten. Links von der 13. Legion, in enger Fühlung mit ihr (*iuncta a laevo*) nahm die 7. Galbiana Aufstellung und zwar *patenti campo*, auf freiem Felde. Es steht mit dem Wortlaut in direktem Widerspruch, wenn Oxé in *patenti campo* die Bezeichnung eines südlichen Limes findet, der dem *apertus limes* auf der anderen Seite der Strasse entsprechen soll. Den äussersten linken Flügel bildete die 7. Claudiana, in der Front durch einen Ackergraben geschützt. Der Ausdruck *praemunita* lässt gar keine andere Auffassung zu, als dass sich die *agrestis fossa* vor der Front der Legion befand, also quer zur Richtung der Postumischen Strasse gelaufen sein muss. Die Flanken sind auch durch Auxiliarkohorten und durch die Reiterei gedeckt. Es passt mithin weder zum Wortlaut noch zur Sache, dass der Graben, wie Oxé annimmt, parallel zur Strasse verlaufen sei oder gar dem angeblich südlich der Strasse befindlichen Limes als Grenze gedient habe.

Auf dem rechten Flügel, also auf der anderen Seite der Strasse, steht die 8. Legion *per apertum limitem*, dann folgt als letzte die 3. Legion. *Limes* kann hier, nach dem, was wir über die Bedeutung des Wortes bis jetzt festgestellt haben, nur einen Feldweg bezeichnen, und der Ausdruck *per apertum limitem* besagt, dass der Kern der Legion in einer gewissen Ausdehnung auf dem Limes stand. Das natürliche ist also, anzunehmen, dass der Limes quer zu der Strasse lief, denn sonst würde Tacitus wie dort, wo er von der Stellung der 13. Legion *in ipso viae Postumiae aggere* spricht, auch hier *in* mit dem Ablativ gebraucht haben. Aus der Stelle lässt sich also ganz und gar nicht schliessen, dass der Limes parallel zur Strasse lief, geschweige denn, dass er sie unmittelbar begleitet habe. Das letztere, worauf Oxé besonders Gewicht legt, ist nach Lage der Verhältnisse völlig unmöglich. Der Zusatz *apertus* steht überdies im Gegensatz zu dem folgenden. Auf dem äussersten rechten Flügel nämlich stand die 3. Legion: *densis arbustis intersaepta*, was man so auffassen könnte, als ob ihre Aufstellung durchzogen wäre von dichten Baumreihen. Aber Livius wendet das Wort 34, 40, 1 im Sinne von versperren, abschliessen an: *operibus intersaepepiendo quaedam (loca), ne exitus ad fugam esset*, und dass wir auch hier bei Tacitus den Ausdruck so zu verstehen haben, darauf weist c. 23 hin: *Vitelliani tormenta in aggerem viae contulerant, ut tela vacuo atque aperto excuterentur, dispersa primo et arbustis sine hostium noxa inlisa*. Die Geschosse waren infolge der durch die Bäume geschützten Stellung der 3. Legion gegen den rechten Flügel des Antonius wirkungslos gewesen. Daher konzentrieren jetzt die Vitellianer ihre Artillerie auf dem Strassendamm, wo sie freien Überblick über die feindliche Stellung und unbehindertes, freies Schussfeld hatten.

Auf diese Aufstellung der Artillerie auf dem Fahrdramm bezieht sich die zweite Stelle in der Beschreibung der Schlacht, c. 25, wo abermals der Ausdruck *limes* begegnet. Tacitus erzählt dort: Als die Sonne aufgeht und die

ganze Situation zu überschauen ist, ermahnt Antonius die pannonischen Legionen, also die 13. und die 7. Galbiana, mit den Worten: (c. 24) *illos esse campos in quibus abolere labem prioris ignominiae possent* (vgl. 2, 86), und unternimmt dann *denso agmine* einen Vorstoss gegen den schon vorher ins Wanken geratenen Gegner: *laxati ordines abrumpuntur nec restitui quivere impediuntibus vehiculis tormentisque per litem viae. sparguntur festinatione consectandi victores*. Ich habe hier mit Nipperdey *per litem viae* zum vorhergehenden gezogen, unter Bezugnahme auf c. 23, wo erzählt wird, dass die Vitellianer ihre Geschütze auf dem Fahrdamme aufgestellt hatten, die infolgedessen jetzt die Strasse weithin (*per litem viae*) versperren. Die Deutung von *per litem viae* bleibt aber dieselbe, wenn man es mit Wolff und Halm zu *sparguntur* nimmt. Auf alle Fälle ist der *limes viae* in c. 25 unbedingt mit dem *agger viae* in c. 23 gleichzusetzen. Auch Livius sagt *limes* für *via*, wenn es ihm darauf ankommt, den Begriff der breiten Bahn hervortreten zu lassen (22, 15, 11; 31, 24, 9, vgl. S. 179), und aus demselben Grunde setzt Tacitus hier *limes* für *agger*. Die Anwendung dieser beiden verschiedenen Worte für dieselbe Sache erklärt sich aus verschiedenen Anschauungsmöglichkeiten: in *agger* ist der Begriff des mehr oder minder hochaufgeschütteten Strassendamms enthalten, der eben dadurch, dass er das umliegende Gelände überragt, für die Artillerie eine geeignete Stellung darbot, während *limes* den Begriff der breiten Fahrbahn zum Ausdruck bringt, die durch dieselben Geschütze und Wagen gesperrt ist.

So bietet *limes* an den beiden Stellen des Schlachtberichtes denselben Begriff, freie Bahn, aber auf ganz verschiedene Objekte, einmal auf einen breiten Feldweg (c. 21), das andere Mal auf die breite Fahrbahn der *via Postumia* (c. 25), angewandt. Oxé hat diese beiden verschiedenen *Limites* identifiziert und eine Deutung der ganzen Vorgänge gegeben, die nicht allein mit dem einfachen Wortlaut der Stelle und mit den natürlichen Raumbegriffen einer Schlacht, in der 17 mehr oder weniger vollständige Legionen miteinander kämpfen, in unlösbarem Widerspruch steht, sondern auch dem einfachen Sinn des Wortes *limes* Zwang antut. Oxé nimmt nämlich an, dass die Strasse beiderseits von *limites* begleitet gewesen sei, und *limes* bedeutet ihm „den die römische Heerstrasse rechts und links begleitenden und sichernden freien Geländestreifen“ (S. 113), ein Begriff, für den es an jeglichem Beispiel gebricht. Denn die von Oxé dafür beigebrachten Belege enthalten entweder gar nicht den Ausdruck *limes* und scheiden deshalb aus der ganzen Erörterung aus, oder sind von ihm ebenso irrtümlich gedeutet worden, wie die beiden *limites* in der Schilderung der Schlacht bei Betriacum; so haben wir oben bei Liv. 22, 15, 11 und 31, 24, 9, ferner bei Stat. silv. 2, 2, 11 und 2, 1, 176 für *limes* eine ganz andere Bedeutung gefunden als die des von Oxé verlangten Strassenlimes, für den auch Stat. silv. 4, 3, 40, wie noch zu zeigen ist (S. 192 f.), keinen Beleg bietet.

3. Der Limes des Tiberius, Tac. ann. 1, 50 und Vell. 2, 120.

Die grössten Schwierigkeiten bieten der Interpretation die Angaben des Tacitus über den Einfall des Germanicus im Herbst 14 von Vetera aus in das Gebiet der Marser, ann. 1, 50: *Romanus agmine propero silvam Caesiam limitemque a Tiberio coeptum scindit, castra in limite locat frontem ac tergum vallo, latera concaedibus munitis*. Diese Stelle ist in der mannigfachsten Weise erklärt worden. Mommsen sieht hier in *limes* die römische Reichsgrenzstrasse. „Eine solche Strasse hat gegenüber dem unterrheinischen Hauptquartier im heutigen Münsterland Tiberius nach der Varusschlacht gezogen, in einiger Entfernung vom Rhein, da zwischen ihr und dem Flusse der seiner Lage nach nicht näher bekannte caesische Wald sich erstreckte“¹⁾. Aber aus der Stelle selbst und aus dem Zusammenhange geht keineswegs hervor, dass es sich um eine Grenzanlage handelt. A. v. Domaszewski erklärt *limes* hier als Militärstrasse, die vom Rhein in das rechtsrheinische Germanenland vorgeschoben und an ihrem Ende durch ein Auxiliarlager geschützt worden sei²⁾, eine Auffassung, der sich Kornemann anschliesst³⁾. Aber die Gleichsetzung von *castra* mit *castella* oder *praesidia*, die v. Domaszewski für seine Deutung vornehmen muss, ist hier nicht berechtigt, und die Erklärung von *scindit* „die Strasse durch Lichten des Urwaldes vorsechieben“ mindestens unsicher. Auch Oxé hat die Stelle eingehend untersucht und nachgewiesen, dass weder von einer Grenzanlage noch von einer Grenzwehr die Rede sein kann (S. 122 ff.). Verfehlt ist jedoch Oxés Anschauung, dass das römische Reich keine fest abgesteckte Peripherie, sondern nur einen Mittelpunkt, den Stein des Terminus auf dem Kapitol, kenne (S. 100), und dass „Roms Herrschaft nur an diesen Stein gebunden und erhaben über jede zeitliche und räumliche Begrenzung“ sei. Das zum Beweis zitierte Wort Ovids, fast. 2, 683 (vgl. unten S. 192) besagt keineswegs, dass das römische Reich keine festen Grenzen gehabt habe, sondern setzt nur in poetischer Übertreibung die römische Weltherrschaft in Gegensatz zu den engbegrenzten Territorien der *gentes*. Diese Argumentation muss aus der ganzen Betrachtung ausscheiden; nur aus der Stelle selbst ist zunächst nachzuweisen, welcher Art die Anlage gewesen ist, die hier *limes* genannt wird.

Ausschlaggebend für die Erklärung ist besonders die Deutung von *in limite*, das Nipperdey mit „an der Grenzwehr“ wiedergibt, um *scindit* als „überschreitet“ fassen zu können. Aber eine Prüfung der sämtlichen Belege von *in c. abl.* bei Tacitus⁴⁾ zeigt, dass *in* durchweg nur im eigenen Sinne, nicht in dem von *apud* oder *ad* gebraucht wird, während allerdings umgekehrt *apud* öfter für *in c. abl.* steht. Nur in einer kleinen Gruppe bestimmter Ausdrücke kommen *in* und *apud* gleichwertig nebeneinander vor, nämlich: dial. 41, *in iis gentibus*, Germ. 38, *in aliis gentibus . . . apud Suebos*, Germ. 13, *nec*

1) Römische Geschichte V, S. 112.

2) Westdeutsche Zeitschrift XXI, 1902, S. 188.

3) Klio 7, 1907, S. 77.

4) Vgl. Gerber-Greef, Lexicon Taciteum.

solum in sua gente cuique, sed apud finitimas quoque civitates id nomen . . . est, Agr. 16, in barbaris, ann. 12, 28, modica pars famae eius apud posteros in quis carminum gloria praecellit. Hierbei muss jedoch, soweit nicht ein blosser stilistischer Wechsel zwischen *in* und *apud* zur Erklärung ausreicht, betont werden, dass bei *in* die räumliche Vorstellung des Gebietes schärfer hervortritt als bei dem mehr an die Vorstellung der Bewohner anknüpfenden *apud*. Aus diesen Stellen zu schliessen, dass in dem fraglichen *in limite* ebenfalls *in* für *apud* oder *ad* stände, ist übrigens auch deshalb nicht zulässig, weil die beiden Arten von Ausdrücken gänzlich verschieden sind, und weil bei allen mit *limes* verwandten Begriffen stets *in* c. abl. steht: hist. 1, 37, *in via*; 2, 42, *in aggere viae*; 3, 21, *in ipso viae Postumiae aggere*; 3, 71, *in ipso aditu* wie Agr. 26, 10, *in ipsis portarum angustis*; hist. 4, 20, *cetero in itinere*; 2, 64, *in itinere ac taberna*. Diese Beispiele zeigen zur Genüge, dass es nach taciteischem Sprachgebrauch falsch ist, *in limite* mit *ad limitem* gleichzusetzen; daher kann auch *scindit* nicht „überschreitet“ heissen, denn Germanicus konnte unmöglich auf dem Limes sein Lager aufschlagen, wenn er ihn bereits überschritten hatte. Der Zusammenhang ergibt somit, dass Germanicus auf dem Limes marschiert, bis er auf ihm sein Lager aufschlägt; dass es sich dabei nur um ein Marschlager und eine kurze Marschunterbrechung handelt, geht aus dem weiteren Verlauf des Unternehmens, sowie aus der Art des Lagerbaues klar hervor. Tacitus fährt nämlich fort: *inde saltus obscuros permeat.*

Nach dem Gesagten muss *scindit* die Marschbewegung auf dem Limes bezeichnen, und mit Recht erklärt es Oxé (S. 128) als „der Länge nach durchschneiden“, was der Grundbedeutung von *scindere*, gr. *σχίζω*, „schlitzen, spalten, zerschneiden“ völlig entspricht. Oxé zeigt, dass auch *vallum scindere* bei Cäsar (Gall. 3, 5, 1; 5, 51, 4; 7, 86, 5) gar nicht „durchbrechen“, sondern „den Palissadenzaun in die einzelnen Planken und Pfähle zerreißen“ bedeutet, und führt für die Bedeutung „der Länge nach durchschneiden“ mehrere Beispiele an, denen noch hinzugefügt werden mögen: Ov. met. 11, 463: *ictu remorum scindere freta* und trist. 1, 10, 48: *scindere Bistonias altera puppis aquas*. Da ferner, wie Oxé ebenfalls betont, *coeptus* keine andere Erklärung zulässt, als dass Germanicus einen bereits von Tiberius begonnenen Limes benutzt hat, und da der eilige Marsch und die Art des Lagerbaues darauf hinweisen, dass er eine freie, gut passierbare Bahn vorfand, so macht es Schwierigkeiten, *scindit* mit v. Domaszewski nicht auf den Marsch, sondern auf die Herstellung des Limes zu beziehen (vgl. S. 139). In letzterem Sinne findet sich freilich *rescindere* bei Lucr. 2, 406 (*vias*) und bei Stat. silv. 4, 3, 40 (*limites*), das auch sonst oft den Begriff des Aufreissens, Erschliessens enthält (Verg. georg. 3, 543, Cic. agr. 2, 1) und daher wohl neben die anderen Ausdrücke für das Erschliessen von Limites treten kann, wie *aperire* (Sen. ben. 1, 15, 2; Flor. epit. 1, 14, 3; Vell. 2, 120), *patefecit* (Catull. 68, 67) und das zuständige *patet* (Cic. rep. 6, 26; Ov. met. 7, 443 f.; epist. 17, 133; Liv. 34, 28, 2). Den Begriff des Zerschneidens würde *rescindere* mit *secare* (Ov. met. 2, 130; Verg. Georg. 2, 277), den des

Ziehens mit *agere* (grom. passim; Verg. Aen. 10, 514; Sen. Herc. f. 970; Ov. ars 3, 558; Tac. Germ. 29) und *trahere* (Plin. nat. 2, 96; Sen. Thy. 698) teilen. An und für sich wäre demnach *rescindit* in dieser Reihe möglich, und ebenso gut *scindit*, das dann an unserer Stelle ein Zeugma enthalten würde: „er durchschneidet den Wald und bahnt den Limes“. Aber *scindit* lässt den Begriff des Fortsetzens, den *coeptus* verlangt, vermissen und könnte nur die erneute Freilegung eines vorhandenen Limes bedeuten; daher ist doch die Erklärung „längs durchschneiden“ vorzuziehen. Im Endergebnis kommen beide Auffassungen auf dasselbe hinaus: Germanicus zieht auf einem *limes* (den er entweder nur von neuem freilegt, oder aber, von einem bereits vorhandenen Anfange ausgehend, selbst erst herstellt) durch den Wald Caesia und schlägt dann auf dem *limes* sein Lager auf.

Zunächst ist also festzuhalten: der *limes* zieht sich durch den Wald Caesia, er hat eine grössere Längenausdehnung, er kann für Truppenmärsche benutzt werden und ist so breit, dass das Heer sein Lager darauf aufschlagen kann. Demnach ist *limes* eine weite freie Bahn durch einen Wald, ein breiter Durchbau, und diese Deutung wird durch die Art der Lageranlage bestätigt: das Lager wurde auf den beiden Seiten durch Verhaue, in der Front und im Rücken durch Wälle geschützt; es füllte also die ganze Breite des Durchbaues und lehnte sich an beiden Seiten unmittelbar an den Wald an. Die einfachste Deckung war daher, die natürliche Schutzwehr, die der Wald schon gewährte, durch Astverhaue zu verstärken und auf der freiliegenden Vorder- und Rückseite Wälle aufzuwerfen. So zeigt die Bauart des Lagers, das unter diesen Umständen von der quadratischen Form abweichen konnte, die zweckmässigste Ausnützung des Geländes, das der *limes*, der breite Durchbau durch den Wald, bot. Auch aus diesem Grunde kann es sich hier nur um ein Marsch-, nicht um ein festes Auxiliarlager handeln¹⁾.

Endlich ist noch von grösster Wichtigkeit für die Erklärung der ganzen Stelle, die Lage und die Richtung des Limes, und dafür wieder die Lage der *silva Caesia*, deren Name in keiner anderen Quelle überliefert ist. Schon von Jakob Grimm ist die *silva Caesia* mit dem Dorfe *Heisingen* am rechten Ufer der Ruhr zwischen Essen und Werden zusammengebracht²⁾ und von Müllenhoff als identisch nachgewiesen³⁾ mit dem Walde *heissi*, der in Urkunden vom Ende des 8. und aus dem 9. Jahrh. bezeugt ist als: *silva que dicitur heissi in aquilonali ripa fluvii rure*⁴⁾. Neben *heissi* stehen die niederdeutschen Formen *hêsi*⁵⁾ und späteres *hêse*⁶⁾, der Ortsname des heutigen *Heisingen*

1) Dafür spricht auch eine Parallelstelle bei Cäsar, wo die ganz gleichartige Herstellung einer Flankendeckung beschrieben wird, Gall. 3, 29: *Caesar silvas caedere instituit, et ne quis inermibus imprudentibusque militibus ab latere impetus fieri posset, omnem eam materiam quae erat caesa, conversam ad hostem collocabat et pro vallo ad utrumque latus exstruebat.*

2) Geschichte der deutschen Sprache S. 620.

3) Nordalbingische Studien 1, 209 und Deutsche Altertumskunde II, S. 222.

4) Lacomblet, Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins, Nr. 6 und 17.

5) *ibid.* Nr. 64.

6) *ibid.* Nr. 290.

als *silva que dicitur hesingi super fluvio rura*¹⁾ und der Flussname der *Hesper* als *Hêsepe* oder *Hêsapa*²⁾. Danach kann die Identität von *heisi* und *Caesia* nicht zweifelhaft sein; *Caesia* entspricht genau einem germanischen **chaisia* „Buchenwald“, einer Kollektivbildung zu **chaiso-* „Buche“, das in einer Weiterbildung auch in *Heister* enthalten ist³⁾. Die *silva Caesia* liegt somit nördlich der mittleren Ruhr, zwischen Ruhr und Lippe, und eben dort ist das Gebiet der Marser zu suchen⁴⁾. Da Germanicus gegen die Marser zog, so muss der *limes*, wie Oxé (S. 127) richtig gesehen hat, von Westen nach Osten verlaufen sein, aber nicht nördlich, sondern südlich der Lippe, nördlich der Ruhr.

Auf Grund der gesamten angestellten Erwägungen lässt sich jetzt Zweck und Beschaffenheit des besprochenen Limes klar erkennen: er soll dazu dienen, den Truppen einen Einfallsweg durch das Waldgelände in das Innere Germaniens zu bahnen; in diesem Sinne kann der Limes als Militärstrasse gelten, aber ohne dabei den Charakter einer gebauten *via militaris* anzunehmen, und ohne mit irgend welchen Befestigungen versehen zu sein.

Über die Anlage solcher *limites* durch Tiberius berichtet auch Velleius 2, 120, wo es in unmittelbarem Anschluss an die Schilderung der Varusschlacht von dem aus Illyrien herbeieilenden Tiberius heisst: *his auditis revolat ad patrem Caesar, . . . mittitur ad Germaniam; Gallias confirmat disponit exercitus, praesidia munit . . . ultra Rhenum cum exercitu transgreditur. arma infert, penetrat interius, aperit limites, vastat agros, urit domos, fundit obvios maximaque cum gloria in hiberna revertit.* Das *penetrat interius, aperit limites* bezieht sich wahrscheinlich auf das Jahr 11 n. Chr.⁵⁾; sowohl der Ausdruck *aperit limites*, als auch der enge Zusammenhang, in dem das Erschliessen der *limites* mit dem Eindringen in das Innere Germaniens steht, erfordert für *limites* hier denselben Begriff, wie ihn die Tacitusstelle bietet. Daher ist wahrscheinlich der im Jahre 14 von Germanicus benutzte Limes des Tiberius einer von diesen *limites* des Jahres 11. Es wäre zwar möglich, dass Tiberius auch schon früher (8—7 v. Chr., 4—6 n. Chr.) in Germanien solche *limites* angelegt hätte, aber darüber haben wir keine Nachricht; ausserdem war die germanische Politik des Tiberius in den früheren Jahren mehr diplomatisch als kriegerisch, wie ihn Tacitus ann. 2, 26 selbst sagen lässt: *se noviens a divo Augusto in Germaniam missum plura consilio quam vi perfecisse.*

1) *ibid.* Nr. 48.

2) *ibid.* Nr. 44 und 55.

3) Kluge, Pauls Grundriss I², S. 355 und Etymologisches Wörterbuch⁷, S. 202.

4) Vgl. Grimm a. a. O.; Müllenhoff, Altertumskunde IV, S. 126. — Mit Unrecht setzt Bremer, Ethnographie S. 173 (907) die Marser südlich der mittleren Ruhr an.

5) Vgl. Gardthausen, Augustus II 3, S. 833, 40 und 828, 11; Mommsen, Monumentum Ancyranum².

4. Die *Limites* des Domitian bei Frontin 1, 3, 10.

Der Charakter solcher *limites*, wie wir sie bei Tacitus und Velleius fanden, zeigt sich besonders klar bei Frontin strat. 1, 3, 10: *Imperator Caesar Domitianus Augustus, cum Germani more suo e saltibus et obscuris latebris subinde impugnarent nostros tutumque regressum silvarum haberent, limitibus per centum viginti milia passuum actis non mutavit tantum statum belli, sed subiecit ditioni suae hostes quorum refugia nudaverat.* Auch bei dieser Stelle hat Oxé (S. 106) darauf hingewiesen, dass die Anlagen, von denen Frontin spricht, in keiner Weise Grenzzwecken dienen. Mommsen sieht hier den Reichsgrenzlimes¹⁾; v. Domaszewski sagt von dieser Stelle und von strat. 2, 11, 7 über die Anlage von Kastellen *in finibus Cubiorum* durch Domitian²⁾: „Beide Nachrichten lassen sich ohne Zwang auf die Militärstrasse beziehen, welche Stockstadt und Cannstatt verbindet. . . . Aber sowohl der Plural *limitibus* als die Länge von 120 r. Meilen zeigt, dass Domitian noch eine zweite Militärstrasse angelegt hat.“ Diese zweite Linie soll die Strecke Obernburg-Miltenberg sein. „Beide Strassen zusammen ergeben die erforderliche Länge von 120 r. Meilen, wenn man die Krümmungen der Flussläufe in Rechnung zieht.“ Diese Annahme wird — von allem andern abgesehen — dem Zweck und der Wirkung der von Domitian geschaffenen Anlagen keineswegs gerecht, und gerade hiervon muss die Erklärung ausgehen.

Die Situation ist folgende: Domitian vermag gegen die Chatten nichts auszurichten, weil ihnen die dichten Wälder sichere Verstecke gewähren, in welche die Römer nicht eindringen können. Daher bemüht sich der Kaiser, diese Schlupfwinkel durch Herstellung von *limites* blosszulegen, was ihm völlig gelingt, so dass sich die Germanen unterwerfen müssen. Da nun die Schlupfwinkel in den dichten Wäldern nur blossgelegt werden können durch Abholzen eines Teiles der Waldungen, also durch Aushauen von breiten freien Bahnen im Walde, auf denen die römischen Truppen an die Germanen herankommen können, so ergibt sich für *limites* die Bedeutung: breite Durchhaue durch den Wald, die zur Erschliessung des Waldgeländes dienen und, da verschiedene Schlupfwinkel des Feindes blosszulegen waren, in grösserer Anzahl gebahnt worden sind. Dieser Forderung entspricht am meisten die Deutung von Fabricius: „Das Wort *limites* muss man auch hier, zumal in der Schrift eines Ingenieuroffiziers, von Militärstrassen verstehen, die strahlenförmig in das feindliche Gebiet vorgeschoben worden sind“³⁾, wobei wieder daran zu erinnern ist, dass die *limites* nur breite Walddurchhaue, keine eigentlichen *viae militares* sind. Diese Auffassung ermöglicht auch eine Erklärung des *limitibus per centum viginti milia passuum actis*, das alsdann nicht auf eine einzige Strecke bezogen werden muss. Oxé hat allerdings den scharfsinnigen Vorschlag gemacht, den überlieferten Wortlaut *militibus per centum viginti milia passuum*

1) Westdeutsche Zeitschrift XIII, S. 137.

2) *ibid.* XXI, S. 203 ff.

3) Mainz und der Limes, Mainzer Zeitschrift II, S. 6 ff.

actis in limitibus ped. centum viginti actis zu ändern und die Angabe auf die Breite zu beziehen (S. 109 Anm. 1). Obwohl die Änderung sehr leicht ist und die offenbare Entstellung von *limitibus* zu *militibus* den Zusatz *milia passuum* nach sich gezogen haben kann, so liegt dafür doch keine Notwendigkeit vor. Denn die Angabe der Meilenzahl lässt sich ungezwungen auf die Gesamtlängen aller damals gebahnten *Limites*, die verschiedenen Strecken zusammengenommen, beziehen, wobei sich natürlich über die Länge der einzelnen Strecken nichts sagen lässt. Eine Anwendung auf die örtlichen Verhältnisse gibt Fabricius (a. a. O.) und zeigt dabei „den Grundgedanken“, auf dem das ganze System aufgebaut ist: „durch die Anlage der *limites* lag das gesamte Okkupationsgebiet in dem unmittelbaren Aktionsbereich der Mainzer Legionen“.

5. Die *Limites* des Germanicus bei Tac. ann. 2, 7.

Die weitere Betrachtung führt wieder in die Zeit des Germanicus, in das Jahr 16, zurück. Als Ergebnis der militärischen Unternehmungen dieses Jahres in Germanien, des Zuges des Silius gegen die Chatten und des Germanicus gegen die das *castellum Lupiae flumini adpositum* belagernden Germanen übermittelt Tac. ann. 2, 7 ausser der Wiederaufrichtung der zerstörten *ara Drusi* die Anlage von *limites* und *aggeres* in dem ganzen Gebiet zwischen Aliso und dem Rhein: *cuncta inter castellum Alisonem ac Rhenum novis limitibus aggeribusque permunita*. Diese Stelle wird von Mommsen als Beleg für den Reichsgrenzlimes zitiert, der den Charakter einer gebauten Strasse annimmt: „daher verbindet sich die Anlage des *limes* oft mit derjenigen des *agger* d. h. des Strassendamms Tac. ann. 2, 7¹⁾. Oxé fasst dagegen die *limites et aggeres* als „eine nach allen Regeln ausgebaute Militärstrasse (*via*), in der Mitte mit einem erhöhten Fahrdamm (*agger*), an den beiden Seiten mit gewaltig breiten Begleitlimites“ (S. 130):

Zum richtigen Verständnis der Stelle ist zunächst die Erklärung von *permunita* erforderlich. Die Grundbedeutung von *munus* ist Leistung und *munire* heisst eine Leistung ausführen, sodann bauen: *viam, castra munire* eine Strasse, ein Lager bauen. Dieselbe Bedeutung bieten auch die Substantiva *munitio* und *munitor* bei Tac. ann. 1, 56: *Apronio ad munitiones viarum et fluminum relicto*, zum Bauen von Wegen und Flussübergängen, und ann. 1, 64, wo von den *munitores* der *pontes longi* die Rede ist; an diesen beiden Stellen hat man es auch offenbar mit gleichartigen Anlagen zu tun, wie bei den *aggeres* und *limites* zwischen dem Rhein und Aliso. Von den *pontes longi* gibt Tacitus nämlich ann. 1, 63 folgende Beschreibung: *angustus is trames vastas inter paludes et quondam a L. Domitio aggeratus, cetera limosa, tenacia gravi caeno aut rivis incerta erant*. Die *pontes longi* sind also Dammwege (*trames aggeratus*), die, in sumpfigem Gelände aufgeschüttet, eine fortlaufende Verbindung bilden und einer grösseren Truppenmenge den sicheren Durchmarsch

1) Röm. Gesch. V, S. 112, Anm. 1.

durch das Sumpfgelände gestatten. Den Namen *pontes longi* erklärt ann. 1, 61, wo die Vorbereitungen für den Zug des Germanicus nach dem Teutoburger Walde besprochen werden: *praemisso Caecina, ut occulta saltuum scrutaretur pontesque et aggeres umido paludum et fallacibus campis imponeret*. Auch hier haben wir die Verbindung von *pontes* mit *agger* wie dort mit *aggeratus*, was entweder so zu verstehen ist, dass die *pontes* in die Sümpfe gelegte Pfahlroste sind, auf denen die *aggeres* aufgeschüttet werden, oder aber zugleich bedeuten kann, dass *pontes* und *aggeres* je nach der Tiefe der Sümpfe und nach der Beschaffenheit der *campi fallaces* miteinander abwechseln, sich aneinander reihen; der technische Ausdruck zur Herstellung solcher Anlagen ist *munire*¹⁾.

In demselben Sinne ist auch an der Stelle, von der wir ausgingen, *permunita* zu verstehen: das ganze Land wurde durchbaut, durchzogen mit *limites* und *aggeres*, die also zur Erschliessung des Geländes und zur Sicherung der Verbindungen dienen. Was *aggeres* in solchem Zusammenhange bedeutet, haben wir eben gesehen, und die Bedeutung von *limites* wurde in den Abschnitten 3 und 4 festgestellt. Je nach der Beschaffenheit des Geländes sind die einen oder die andern nötig, die *aggeres* im Sumpf- und Moor-, die *limites* im Waldgebiet: Tac. Germ. 5: *terra in universum aut silvis horrida aut paludibus foeda*. Die Annahme einer Verbindung des Limes mit einem Strassendamm, wie sie Mommsen speziell für diese Stelle fordert, ist also unzulässig, und die angeführte Erklärung Oxés entspricht weder der Bedeutung der Worte noch der Sachlage. Zwischen den *limites* von ann. 1, 50 und 2, 7 darf kein Unterschied gemacht werden. Es ist zwar nicht an eine Fortsetzung des Tiberiuslimes zu denken, aber doch an gleiche, nur viel ausgedehntere Anlagen in demselben Gebiet. Die *limites* des Tiberius, Germanicus und Domitian sind also ihrem Charakter nach völlig gleichartige Anlagen; das von Tiberius begonnene System der Herstellung von militärischen Einfallswegen in Germanien ist von Germanicus und Domitian übernommen und erweitert worden²⁾.

1) Nach dem Zusammenhange bei Tacitus c. 63 können mit *opus* nur die Arbeiten an den *pontes*, mit *munitoribus* und *operantium* nur die damit beschäftigten Arbeiter gemeint sein. Durch die Erklärung der beiden letzten Ausdrücke als *castra munientes* wird der enge Zusammenhang zwischen c. 63 und 64 gänzlich unterbrochen.

2) Eine Erwähnung solcher *limites* im Gebiet von Pannonien könnte man in der Weihinschrift für Tampius Flavianus, den Legaten von Pannonien, aus dem Jahre 69 n. Chr., Corp. X 6265 finden, wenn nicht die Mommsensche Ergänzung dieser Inschrift zu sehr auf Konjektur beruhte, um hier als Beleg verwertet zu werden: *opsidibus omnibus a Tran[sdanuvianis] acceptis, lim[itibus] omnibus ex [ploratis (?), hostibus ad vectig]alia praestanda [adactis]*.

III. Limes in der Bedeutung Grenze.

1. Belege aus der Zeit bis zum Ende des 1. Jahrhunderts n. Chr.

Die bisher betrachteten Beispiele der Verwendung des Wortes *limes* haben eine Reihe verschiedener Bedeutungen ergeben, die sich alle in dem Begriff der freien Bahn zusammenfassen oder von ihm ableiten lassen. Es kommen nun aber auch einige Stellen, allerdings in der guten Zeit nur bei Dichtern, vor, an denen *limes* die Grenze bezeichnet. Das erste Beispiel dafür ist Ov. fast. 2, 683. Der Dichter spricht von den alten Opfern an den Terminus am 6. Meilensteine von Rom und weist alsdann darauf hin, dass die ganze Erde den Römern gehöre: *gentibus est aliis tellus data limite certo, | Romanae spatium est urbis et orbis idem; — tellus limite certo* ist also ein bestimmt abgegrenztes Stück der Erde (vgl. S. 185). Ebenso wie hier gebraucht Ovid *limes* kollektiv für den Plural Grenzen in anderer Übertragung, rem. 326, wo er als Mittel, eine aufkeimende Liebe zu ersticken, empfiehlt: *qua potes in peius dotes deflecte puellae | iudiciumque brevi limite falle tuum*, täusche dein Urteil durch eine kurze Grenze, d. h. bilde dir ein, der Mitgift deiner Geliebten seien engere Grenzen gezogen, als es in Wirklichkeit der Fall ist.

Erst die nachklassische Poesie bietet einige weitere Beispiele der Verwendung des Wortes in dieser Bedeutung, bei denen sich aber zuweilen die beiden Vorstellungen der Bahn und der Grenze vereinigen. So sagt Iuvenal, dasselbe Wortspiel wie Ovid benutzend, von Alexander 10, 168: *unus Pellaeo iuveni non sufficit orbis, | aestuat infelix angusto limite mundi | ut Gyari clausus scopulis parvaque Seripho: | cum tamen a figulis munitam intraverit urbem, | sarcophago contentus erit*; die Erde hatte für Alexanders Tatendrang zu enge Grenzen; man könnte *limes* hier vielleicht auch als Erdenbahn fassen, aber selbst dann tritt der Begriff der Begrenzung dabei in den Vordergrund. Eine solche Vereinigung von Bahn und Grenze zeigt jedenfalls die Verwendung von *limes* für die Strassenränder, die Randstreifen einer Kunststrasse bei Statius in der Beschreibung des Baues der via Domitiana silv. 4, 3, 40: *hic primus labor, inchoare sulcos | et rescindere limites et | alto egestu penitus cavare terras*, man soll zuerst die Strassengräbchen (*sulcos*) ziehen, dann die Strassenränder ausheben (*limites rescindere*) und schliesslich die Erde in der Mitte abtragen. Oxé verlangt (S. 114) auch hier für *limites* die Erklärung als Begleitlimites der Strasse, ohne aber irgend einen Beweis für diese Bedeutung beizubringen; denn an allen übrigen von ihm zitierten Stellen kann, wie wir gesehen haben (S. 184), von solchen Strassenlimites keine Rede sein, und auch hier widerspricht diese Annahme sowohl dem Zusammenhange wie dem Sinne der Stelle.

Bei Lucan ist *limes* schlechthin die Grenze, aber immer mit Beziehung auf einen Fluss; so sagt er vom Rubicon 1, 216: *Gallica certus | limes ab Ausoniis disternit arva colonis*, und vom Varus 1, 404: *finis et Hesperiae promotus limite Varus*; die letzte Stelle bezieht sich darauf, dass durch die lex Roscia vom 11. März 49 Gallia Cisalpina das Bürgerrecht erhielt und dadurch

die Grenze Italiens, die bisher die Macra bildete, bis zum Varus vorgeschoben wurde¹⁾. Ähnlich gebraucht Lucan *limes* vom Flusse Aternus, an dem Corfinium liegt, 2, 487: Domitius, der Corfinium besetzt hat, ruft aus: *hoc limite bellum | haereat, hac hostis lentus terat otia ripa*, der Fluss soll die Grenze sein, an der der Krieg Halt machen muss, an seinem Ufer sollen die Feinde ihre Zeit müßig hinbringen. Charakteristisch ist für diese Stelle die Verbindung von *limes* und *ripa*, die sich so häufig beim Reichslimes findet (vgl. auch Plaut. Poen. 630 oben S. 178).

Das erste und einzige Beispiel dieser Verwendung von *limes* in der Prosa der besprochenen Periode findet sich bei Quintilian, im letzten Jahrzehnt unseres Zeitabschnitts, inst. 9, 13, wo davon die Rede ist, dass es manchmal schwer sei, die Grenze zwischen *figurae sententiae* und *tropi* festzulegen: *ita quaedam perquam tenui limite dividuntur, ut cum ironia tam inter figuras, quam inter tropos reperiatur*.

Mit den bisherigen Belegen lässt sich scheinbar Verg. Aen. 12, 897 nicht in Einklang bringen. Der Dichter spricht dort von einem *saxum antiquum, ingens, campo quod forte iacebat | limes agro positus, litem ut discerneret arvis*. Servius erklärt georg. 1, 126 *limes* in der vorliegenden Stelle als *terminus*, Grenzstein, und so fasst es auch Oxé auf (S. 101). Diese ganz vereinzelte, dichterisch freie Verwendung des Wortes liesse sich hinreichend erklären durch die enge Anlehnung des Dichters an die Verse der Ilias 21, 403 ff.: *λίθον ἔειπε χεῖρὶ παχείῃ κείμενον ἐν πεδίῳ . . . τό δ' ἄνδρες πρότεροι θέσαν ἔμμεναι ὄσρον ἀρούρης*, und ausserdem durch die naheliegende Alliteration mit *lis*. Aber man braucht hier *limes* selbst gar nicht als Grenzstein aufzufassen, sondern kann darin einfach die Bedeutung Grenze sehen: „ein ungeheurer Stein, eine dem Acker gesetzte Grenze“. Sicherlich ist *positus* durch den Begriff des *saxum* hervorgerufen, aber *limes* für sich genommen bezeichnet auch hier nur die Grenzscheide²⁾. Dann bliebe als einzige aus dem Rahmen der übrigen Belege herausfallende Stelle Obsequ. 33, wo *limites* für *stipites in limitibus fixos* steht; da es sich aber hier nur um eine durch die Kürze der Fassung hervorgerufene stilistisch ungenaue Ausdrucksweise handelt, und der Charakter der *Limites* bei Obsequens keinem Zweifel unterliegt, so kann auch diese Stelle für unsere Betrachtungen nicht ins Gewicht fallen (vgl. S. 164).

Der Begriff Grenze, den *limes* in den besprochenen wenigen Beispielen aufweist, kann nicht ursprünglich sein, kann nicht zum Wesen des *limes* gehören. Es handelt sich dabei vielmehr um eine durchsichtige Sekundärbildung: dadurch nämlich, dass die Centurien des aufgeteilten Pfluglandes mit *limites* umschlossen wurden, bekamen diese die Funktionen einer Grenzbezeichnung, und mit dem Begriff *limes* wurde in diesem einen Falle der ihm ursprünglich fremde Begriff der Grenze eines Grundstücks oder eines Besitzes verbunden. Die Dichter,

1) Nissen, Ital. Landeskunde I, S. 79, 302; II, S. 135.

2) So heisst es auch bei Drac. laud. dei 3, 321 von einer Grenze in übertragenem Sinne *limite posito* und ebenso Drac. Rom. 9, 116 von der Grenze zwischen Diesseits und Jenseits: *divisit limite mundos imposito natura*.

zuerst Ovid, haben dann diesen der Poesie sehr geläufigen Begriff (vgl. S. 167) erweitert und poetisch die Besitzgrenzen auf andere Gebiete übertragen, so dass *limes* dann die Bedeutung Grenze schlechthin erhielt. Es ist deshalb sehr unwahrscheinlich, dass *limes* als Bezeichnung der Reichsgrenze an diesen sekundären Gebrauch, für den sich in der Prosa vor Quintilian kein Beispiel findet, anknüpft.

2. Limes als Reichsgrenze.

Die erste literarische Verwendung von *limes* für die Reichsgrenze gehört in das Jahr 97; es ist Tac. Agr. 41, 9: *tot exercitus in Moesia Daciaque et Germania et Pannonia temeritate aut per ignaviam ducum amissi, tot militares viri cum totis cohortibus expugnati et capti, nec iam de limite imperii et ripa sed de hibernis legionum et possessione dubitatum*. Nach dem Zusammenhang muss man in *limite imperii et ripa* ganz unbedingt die Reichsgrenze sehen. Stände hier *limes* in dem sekundären, übertragenen Sinne für „Grenze“, so wäre daneben *ripa* unnötig. Diese Nebeneinanderstellung, die sich auch in der gleich zu besprechenden Stelle aus der Hadrians-Vita und in der späteren Literatur¹⁾ überhaupt ausserordentlich oft findet, beweist, dass mit *limes* die trockene Grenze im Gegensatz zum Flussufer bezeichnet werden soll, und ausserdem, dass *limes* im Gegensatz zur natürlichen Grenze, dem Flussufer, nur eine künstliche Anlage sein kann.

Die Entstehung eines *limes* in dem von Tacitus hier in Betracht gezogenen Gebiet führt derselbe Autor Germ. 29 an: *non numeraverim inter Germaniae populos, quamquam trans Rhenum Danuviumque consederint, eos qui decumates agros exercent. levissimus quisque Gallorum et inopia audax dubiae possessionis solum occupavere; mox limite acto promotisque praesidiis sinus imperii et pars provinciae habentur*. Hier ist *sinus imperii* als ein vorspringender Teil des Reiches aufzufassen, der über die frühere, durch Rhein und Donau gebildete Grenze hinausragt²⁾. Das bisher herrenlose Gebiet der späteren *agri decumates* wird durch Anlage eines *limes* und Vorschiebung von *praesidia* zu einem vorspringenden Stück des Reiches und einem Teil der Provinz. Daraus folgt notwendig, dass der an die Stelle des Stromufers — *ripa* — getretene *limes* die neue künstlich geschaffene Grenze dieses Reichsteiles gegen die Germanen ist. Auf diesen germanischen Limes bezieht sich aller Wahrscheinlichkeit nach auch die in Bithynien gefundene Inschrift auf

1) Z. B. Claud. 26, 427; Sidon. carm. 2, 200. Dieser Gegensatz zwischen der künstlichen Grenze des *limes* und der natürlichen Grenze, die der Fluss bildet, wirkte noch nach, als *limes* längst verallgemeinert für Grenze gebraucht wurde: wo ein Fluss als Grenze erscheint, wird oft zum Ausdruck gebracht, dass der Fluss eigentlich kein *limes* ist, sondern nur an dessen Stelle tritt: Auson. 334, 436; Mart. Cap. 6, 693 neben Oros. hist. 1, 2, 63; Avien. orb. terr. 1340. Der Rhein- und Donaulimes findet sich auch in der Poesie erwähnt: Auson. 406, 75; 419, 7; ferner bei Sidon. ep. 4, 17, 2; 8, 12, 3.

2) Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde IV, S. 103, 406.

einen kaiserlichen Prokurator der Provinz Galatien etwa aus der Zeit Domitians oder Traians¹⁾, der vor dieser Stellung in Kleinasien das Amt eines ἐπίτροπος Σεβαστοῦ χώρας Σομελοκεννησίας καὶ ὑπερλιμιτάνης bekleidet hat, d. h. *procurator Augusti tractus Sumelocennensis et translimitani* war.

Die bisher besprochenen Beispiele legen die Annahme nahe, dass, wie an allen andern, so auch an den letzterwähnten Stellen, mit *limes* der Grundbegriff Bahn in irgend einer Weise verbunden sei. Für diese Vermutung spricht auch Spart. Hadr. 12, wo von Grenzanlagen Hadrians die Rede ist: *in plurimis locis in quibus barbari non fluminibus sed limitibus dividuntur, stipitibus magnis in modum muralis saepis funditus iactis atque connexis barbaros separavit*, „durch grosse Pfähle, die wie eine mauerartige Schranke tief in den Boden gesetzt und untereinander verbunden waren“. *Limites* sind hier, wie bei Tacitus im *Agricola*, künstliche Grenzen im Gegensatz zu den natürlichen der Flüsse; es sind aber keine Grenzwehren, da erst Hadrian die *Limites* mit Befestigungen in Form von Pallissaden versieht, sondern freie, unbefestigte Grenzanlagen, so dass auch hier die Bedeutung Grenzbahn, die schon die Analogie aller anderer Belege wahrscheinlich macht, dem Sinne und dem Zusammenhange am meisten entspricht.

Die Grenzen werden demnach im Waldgebiet durch breite Durchhaue, in anderem Gelände durch deutlich sich abhebende breite Bahnen dargestellt. Eine solche Grenzbahn ist auch der *limes* germ. 29, der die *agri decumates* begrenzt. *Limites* werden eben als Grenzbahnen statt blosser durch *termini* bezeichneter *fines* angewendet, weil man sich auf ihnen bewegen kann, so bei der Flureinteilung, um an die Äcker zu gelangen, und bei der Reichsgrenze, um auf dem *Limes* marschieren und patrouillieren zu können. Denn nur bei ständiger Bewachung kann ein solcher Grenzlimes seinen Zweck erfüllen. Dieser Überwachung des *Limes* dienen die germ. 29 erwähnten *praesidia*.

Die breite Grenzbahn, die als Grenzweg diente, ist der Ursprung des römischen Reichslimes. Und zwar ist auch hier wie beim gromatischen *Limes* der Begriff Bahn das Ausschlaggebende. Ob diese Bahn an der Grenze entlang geht oder nicht, hat mit ihrem Wesen nichts zu tun, und Mommsens Ansicht, dass *limes* als die das Ausland abschliessende Linie in Gegensatz gesetzt worden sei zu der in das Ausland führenden Strasse (vgl. S. 159), findet keine Bestätigung. Dass der *limes* als Reichsgrenze nicht an den *limes* der Gromatiker anknüpft, auch nicht sprachlich, „sondern vielmehr an die alte etymologisch gegebene Grundbedeutung“, hat Mommsen bereits wahrscheinlich gemacht²⁾; er fasst freilich diese Grundbedeutung als *via transversa*, wozu nach unseren bisherigen Untersuchungen kein Grund vorliegt. Seitdem die *limites* zur Bezeichnung und Sicherung der Reichsgrenze, soweit sie nicht durch Flüsse gebildet wurde, verwendet wurden, vereinigten sie die Bedeutung der künstlichen Reichsgrenze mit dem Begriff der freien Bahn und waren eben Grenzwege.

1) Mommsen, Westdeutsches Korrespondenzblatt V, 1886, S. 260 ff. und Fabricius, Besitznahme Badens durch die Römer, 1905, S. 56 ff.

2) Westdeutsche Zeitschrift XIII, S. 137.

Als *Terminus technicus* für den Reichsgrenzweg hat *limes* sich dann so eingebürgert, dass es trotz aller Veränderungen, die der Grenzweg erfuhr, als er sich allmählich zu einer Grenzwehr in der mannigfachsten Gestaltung entwickelte, unverändert fortlebte als Name der befestigten römischen Reichsgrenze, als Reichslimes, in der Bedeutung, wie wir das Wort noch heute verwenden¹⁾.

In dieser einmal erstarrten Bedeutung hat das Wort nur noch insofern eine Entwicklung durchgemacht, als es allmählich nicht mehr bloss die Reichsgrenze, sondern auch das durch den Limes geschützte und begrenzte Gebiet selbst, die einzelne Provinz oder die Provinzialbezirke, die an dem betreffenden Abschnitt des Limes lagen, bezeichnen konnte²⁾. Nach dem römischen Staatshandbuch, der *notitia dignitatum* (or. 28, 1; oc. 1, 37; 5, 125), bilden nämlich die *limites* der einzelnen Provinzen selbständige Militärbezirke unter dem Kommando von *comites* oder *duces*, unter denen wieder die *praepositi limitis* als Befehlshaber der Teillimites und der dazu gehörigen Distrikte stehen (oc. 30, 11 ff.; 31, 17 ff.). Diese *praepositi* werden auch einfach *limitanei* (oc. 25, 19 ff.) genannt, ebenso wie die unter einem *comes* stehenden höheren Offiziere (oc. 26, 11 ff.). Sonst ist aber *limitanei* die Bezeichnung für die Truppen des stehenden Grenzheeres (Spart. Pesc. 7, 7) im Gegensatz zu den *comitatenses* oder *pallatini*, der Marschheere, die unter dem persönlichen Befehl der Kaiser stehen³⁾. Diese durch die Diocletianische Heeresorganisation eingeführten *numeri militum limitaneorum* standen unter eigenen Führern (Cod. Iust. 1, 27, 2, 8; Lampr. Alex. 58, 4: *limitaneis ducibus et militibus*), denen auch die Verteilung der Getreidespenden an die *limitanei* oblag (Cod. Iust. 1, 46, 4). Zu ihrem Unterhalte wurden den *limitanei* Grenzländereien, *agri limitanei*, *terrae limitanae* (Cod. Theod. 7, 15, 1), zur Bebauung zugewiesen, die sogenannten *fundi limitrophi* (Cod. Iust. 11, 60, 1 und 3) oder *limitotrophi* (Cod. Theod. 5, 13, 38). *Limitaneus* bezeichnet hier also das innerhalb des Limes liegende Gebiet; es findet sich aber auch vereinzelt *civitas limitanea* für einen an den Limes grenzenden Nachbarstaat (Capitol. Gord. 28, 2). Bemerkenswert ist noch, dass die *limitanei* auch *riparienses* genannt werden, und dass sich also in diesen später gleichwertig gebrauchten Namen der Grenz-

1) Itin. Ant. Aug. 73, 4; 464, 1. Capitol. Aur. 22, 1. Vopisc. Aurelian. 17, 3. Vopisc. Tac. 3, 4. Lucif. reg. apost. 11. Ruf. Fest 8; 14; 23; 27. Amm. passim. Claud. 8, 480; 20, 367; 21, 373. Ps. Aur. Vict. epit. 42, 14. not. dign. . . . Oros. hist. 1, 2, 60; 7, 32, 12. Cod. Theod. 12, 1, 133. Eugipp. Sev. 20, 1. Cod. Iust. 10, 16, 6; 10, 48, 12. Iust. Iust. 1, 12, 5. Anon. Vales. 5, 21. Iord. Get. 18, 102. Isid. orig. 9, 2, 62. Hier. Epist. 16, 2. Inschriften: Corp. III 10596; 11924; 12483; 13734; suppl. 6660. VI 2086 (p. 551, 21). VIII 20817; 20818. Wiener Studien 24, S. 137.

2) Z. B. Lucif. moriend. 4; Oros. hist. 1, 2, 90; 7, 27, 7; Auson. 406, 75. Oft ist es zweifelhaft, ob noch die Vorstellung der Reichsgrenze oder die der Grenzmark vorliegt: Cod. Iust. 7, 63, 5, 1; Revue Archéologique 51, 1902, S. 344, während die letztere an den Stellen, wo von *duces*, *comites* und *praepositi limitis* die Rede ist, überwiegt: not. dign.; Treb. trig. tyr. 3, 9; 29, 1; Vopisc. Aurelian. 13, 1; Vopisc. quatt. tyr. 3, 1; 14, 2.

3) Mommsen, Das römische Heerwesen seit Diocletian, Hermes 24, 1889, S. 195 ff.; Seeck, Pauly-Wissowa IV 619 s. v. *comitatenses*, und Fabricius, Historische Zeitschr. 98, 1907, S. 27, 28.

truppen der oben besprochene ursprüngliche Gegensatz von *limes* und *ripa* widerspiegelt.

3. Belege aus der späteren Literatur.

Es ist ganz natürlich, dass *limes* im Sinne von Reichsgrenze einen weitgehenden Einfluss auf die sonstige Verwendung von *limes* in der späteren Zeit ausgeübt hat. Fortan findet sich *limes* in der Literatur ausser in der alten Bedeutung Bahn (vgl. II 1) sehr häufig als Grenze. Darin braucht man nicht eine Verallgemeinerung und Übertragung von der Reichsgrenze aus zu sehen, aber jedenfalls konnte sich unter ihrem Einfluss die sekundäre Bedeutung Grenze, die sich schon früher, besonders in der Poesie, aus dem gramatischen Limes entwickelt hatte, immer mehr entfalten. Diese Entwicklung wurde dann noch durch die häufiger werdende, nach strenger gramatischer Theorie unzulässige Anwendung eines *limes perpetuus* als Territorialgrenze gefördert (vgl. S. 172).

So ist *limes* ausser der durch einen Fluss (siehe S. 194, Anm. 1) die durch ein Gebirge oder das Meer dargestellte Grenze der Länder: Merob. poet. 18, *montis limite nimbo* die Pyrenäengrenze; Oros. hist. 1, 2, 84, *mare magnum angustiolem Africae limitem fecit*; Mart. Cap. 6, 643, *continentis terrae limes interfluentis freti coercionem distinguitur*. Bei Avien ist *limes* die Grenze der Erdteile untereinander: orb. terr. 48, *diversa sententia, rite quis orbi limes haberetur*, ebenso v. 38 und 401, bei Ausonius die Grenze der Welt: 31, 238, *sub limite mundi*, bei Chalcidius die Grenze der Materie, soweit man von einer solchen sprechen kann, comm. 295; 302 und ebendort comm. 98 die Grenze, die der Horizont für den Gesichtskreis bildet: *velut visus nostri limitem*. Um eine örtliche Grenze handelt es sich ebenfalls Rufin. hist. mon. 11, wo die Rede ist von einer Grenze, die man den Dämonen zieht, *ne audeant statutum transgredi limitem*. Daneben findet sich *limes* aber auch sehr häufig als zeitliche, als Alters- und Lebens-, als Jahres- und Tageszeitengrenze: Corp. V 6240, 7, *sexaginta annos vicino limite tangens* und ebenso Cens. 15, 3, *non pauci limitem istum* (von 81 Jahren) *transgressi sunt*; Drac. laud. dei 1, 584 *ultio vitalis cohibetur limite mortis*, und Arnob. nat. 2, 35, *in medio limite vitae atque interitus*; ferner: Chalceid. comm. 130, *stellas disposuisse tamquam limites temporum*; Drac. laud. dei 3, 97, *temporibus datis sine limite*; Ambr. hex. 1, 9, 35, *statutus limes nocti et diei*; Drac. laud. dei 1, 120, *lux noctis limes et umbris*; sodann Avell. 13, 1 (epist.), *limes temporum*, die Grenze einer festgesetzten Frist, und Optat. 5, 5, *limes fixus iussionis* (der Verheissung) *inter tempora antecedentia et sequentia*.

Schliesslich wird *limes* ohne jede Beschränkung als Grenze gebraucht und auf alle Gebiete übertragen: Tert. adv. Macr. 4, 33, *limitem quendam inter vetera et nova* (zwischen Altem und Neuem Testament); pudic. 1, *limitem liminis* (Schwelle der Kirche) *moechis figimus*; Optat. 3, 12, *veritas a falsae opinionis limitibus separata est*; Mar. Victor aleth. 2, 195, *summo limite veri haereat*, an der äussersten Grenze des Wahren, ohne tiefer einzudringen. Wiederholt ist die Rede von den Grenzen zwischen den einzelnen menschlichen Eigen-

schaften, Trieben, Leidenschaften und Temperamenten: Lact. inst. 6, 17, 29, *virtutum exactissimos limites*; 6, 19, 5, *ira, cupiditas, libido: his omnibus deus certos limites statuit* usw.; 6, 23, 37, (*voluptatem*) *pudicitiae limitibus includere*; epit. 56, 6, *qui limites eius (= libidinis) in animo non tenent*; Chalcid. comm. 196, *animi vigor progressus ad iracundiae limitem*. Dracontius spricht laud. dei 2, 717 von dem Verhältnis von Schuld und Strafe: *criminis et poenae limes semel unus habetur*, und ebendort 3, 252 heisst es: *multa licet maneat sub quovis limite longo* von der Grenze, die all das Wunderbare, das nicht erzählt werden kann, einschliesst. Chalcidius gebraucht transl. 30^D *intra limitem suum* vom Machtbereich Gottes, und Claud. Mam. anim. 3, 17 sagt *limitem fixi* von der Grenze, die er seinem Stoff gezogen hat.

Häufig bedeutet *limes* auch Ende, Abschluss, so Tert. adv. Val. 5: *mihi cum archetypis erit limes principalium magistrorum*, mit den Archetypis schliesst die Reihe der grossen Meister für mich ab; ferner Oros. hist. 5, 23, 32, *limitem itineris fecit*; Mart. Cap. 6, 624, *laboris Herculei limes*, und Boeth. p. 19, 10, *donec extremitates* (die äussersten Möglichkeiten) *limitem faciant*. Mit der letzten Ausdrucksweise berührt sich die Verwendung von *limes* als Fachausdruck der Mathematik und pythagoräischen Philosophie: es bezeichnet dort gewisse Zahlen, die für bestimmte Zahlenreihen einen Abschluss bilden (Chalcid. comm. passim; Boeth. p. 19, 41, 395, 426; Claud. Mam. anim. 2, 12; Mart. Cap. 7, 746). Das Verhältnis dieser Zahlen zeigt ein Bildungsprinzip, das sich naturgesetzlich auf der ganzen Welt wiederfindet: danach sind die Elemente geordnet, der Lauf der Gestirne geregelt, die Töne der einzelnen Tonreihen bestimmt¹⁾, die Lebewesen eingeteilt; daher sind die *limites* aus dem Zahlensystem auf alle andern Gebiete übertragen und bezeichnen dort die Grenzpunkte, die die einzelnen nach dem bestimmten System abgeteilten Abschnitte abschliessen (Chalcid. comm. passim).

In zahlreichen Fällen hat jedoch eine direkte Übertragung der Bedeutung Reichsgrenzwehr oder Reichsgrenze stattgefunden; wenn z. B. Sidon. carm. 7, 342 den Kaiser anredet: *populis Geticis sola est tua gratia limes*, so liegt hier, ebenso wie da, wo ein Fluss für den *limes* eintritt (vgl. S. 194; Anm. 1), die Vorstellung der Grenzwehr, die durch die Huld des mächtigen Kaisers ersetzt wird, zugrunde. Häufig wird der Begriff der römischen Reichsgrenze auf andere Länder und Gebiete übertragen, so bei Ammian, der *limes* sonst nur als Reichslimes gebraucht, auf Persien, 23, 6, 55 und 16, 9, 3; ebenso heisst es Mart. Cap. 6, 655 *Macedonia in Thracium limitem terminum ducit*; Itin. Ant. Aug. p. 111, 8 *ubi Campania limitem habet*; Itin. Alex. 43 *limes Euphratis* für die Zeit Alexanders des Grossen und Oros. hist. 6, 21, 18 *Romanis limitibus* in Africa zur Zeit des Augustus; Cypr. Gall. iud. 139 *insula ab Assyrio disjungens limite Persas*, und schliesslich Fredegar. schol. chron. 4, 75, wo *limes* vom Frankenreich und von Austrasien gesagt ist. Mit einer solchen Über-

1) Boeth. p. 266, 12 scheint es sich bei der Festlegung eines musikalischen Fachausdrucks mehr um den Begriff *Bahn* zu handeln: *continuus versus qui limes dicitur*.

tragung spricht Avien orb. terr. 475 ff. von den drei grossen europäischen Halbinseln als *trinis speculis Europae* und nennt jede einzelne *limes*: *unus Hiberos limes habet, limes tenet alter Graios, medio se limite gleba Ausonis effundit*; hier sind die drei Länder als natürliche Grenzbollwerke Europas aufgefasst.

Um eine ähnliche Entlehnung scheint es sich zu handeln, wenn Avien das Küstenland oder an der Meeresküste gelegene Gebiete mit *limes* bezeichnet, so Attika (orb. terr. 582), die Küste Euböas (698), Asiens (1042) oder Syriens (1151); nach dem Muster der *limites* genannten Grenzprovinzen scheinen hier die Küstenlandschaften *limites* zu heissen, weil die Küste die Grenze gegen das Meer bildet. Vielleicht ist aber auch die Küstenlandschaft als Küstenstrich, als ein Streifen Landes aufgefasst, so dass hier der alte Grundbegriff *Bahn* zum Ausdruck kommt, wie er ja die ganzen Jahrhunderte hindurch fortbestanden hat. Dass sich diese Grundbedeutung so unerschüttert halten konnte und nicht in dem immer stärker anschwellenden, aus zweifacher Quelle entstandenen Strome der Sekundärbedeutung untergegangen ist, legt ein beredtes Zeugnis dafür ab, dass der Begriff *Bahn* mit dem Worte *limes* untrennbar verbunden war.

IV. Die Ableitung des Wortes *limes*.

Verrius Flaccus hatte *limes* und die damit verwandten Worte, vielleicht unter Benutzung von Varro, behandelt; von seinen Erklärungen liegen uns nur noch die drei dürftigen Auszüge des Paulus aus dem Lexikon des Festus vor: p. 116, *limis obliquus, id est transversus; limites in agris nunc termini, nunc viae transversae; limitatus ager est in centurias dimensus*. Die Übereinstimmung der zweiten Erklärung von *limites* mit der Bedeutung von *limis*, einer Nebenform von *limus*, zeigt, dass Verrius *limes*, *limitis* mit *limis* und *limen* in Verbindung gebracht hatte. Die etymologische Bedeutung von *limes* war also nach Ansicht der Alten *via transversa*, während *limites* = *termini* einer weiteren Entwicklungsstufe angehört.

Dasselbe geht deutlich aus den Grammatikern hervor: grom. p. 29 lautet die Erklärung Frontins: *limites autem appellati <transversi> sunt a limo. id est antiquo verbo [transversi]; a quo dicunt poetae limos oculos, item limum cinctum quod purpuram transversam habeat, item limina hostiorum. alii et prorsos et transversos dicunt limites a liminibus, quod per eos in agro intro et foras eatur*. An dieser Stelle ist *transversi*, das hinter *antiquo verbo* gehört, durch Kopistenfehler in die vorhergehende Zeile versetzt worden, wo es nicht hingehört, denn Hyginus gibt p. 167, 17 dieselbe Erklärung wieder in der Form: *limites autem appellati a limo. id est antiquo verbo transversi: nam et limum cinctum ideo quod purpuram transversam habeat, item limina ostiorum. postea et prorsos et transversos limites appellaverunt a liminibus, quod per eos agrorum itinera serventur*. Die letzte von Frontin ausdrücklich von der Haupterklärung geschiedene Deutung findet sich auch bei Siculus Flaccus p. 153, 7:

limites autem ab liminibus vocabula acceperunt; quoniam limina introitus exitusque locis praestant, limites agris similiter introitus exitusque.

Dieselbe Erklärung liegt zusammengezogen und durcheinandergebracht noch in einer weiteren Fassung aus Isid. orig. 15, 14, 2 (geom. p. 366, 14) vor: *limites appellati antiquo verbo transversi. nam transversa omnia antiqui lima dicebant: a quo et limina hostiorum, per quas foris et intus itur; et limites, quod per eos in agro foris et intus eatur. hinc et limus vocabulum accepit, cingulum quo servi publice cingebantur obliqua purpura.* Den gleichen Zusammenhang setzt die Notiz der Grammatiker: *limen aedium, limes regionum* voraus (Keil, Gramm. VII S. 122, 304; VIII S. 277).

Endlich mag auch noch die anders gefasste Erklärung in den Institutionen 1, 12, 5 von der Deutung, die *limes* mit *limen* in Verbindung bringt, beeinflusst sein, wo von dem *ius postliminii* die Rede ist: *dictum est autem postliminium a limine nam limina, sic ut in domibus finem quandam faciunt, sic et imperii finem limen esse veteres voluerunt. hinc et limes dictus est, quasi finis quidam et terminus.*

Aus all diesen Resten ergibt sich, dass die Alten *limes* von einem alten Wort *limus* (*limis*) = *transversus, obliquus* abgeleitet und mit *limen* in Verbindung gebracht haben. *Limis*, die seltene Nebenform von *limus*, die bei Paulus mit *obliquus* wiedergegeben wird, kommt literarisch nur in der späteren Latinität bei Ammian vor, und zwar, 17, 7, 13 von den *climatiae*, den seitlich wirkenden Erdbeben: *qui limes ruentes et obliqui urbes, aedificia montesque complanabant*, und 20, 9, 2 für *limis oculis*, das Frontin als poetischen Ausdruck kannte: *excanduit imperator, limibus oculis eos ad usque metum contuens mortis.*

Zum Schluss kann noch auf die Glosse II p. 123, 27 verwiesen werden, in der *limes* mit *πλαγία ὁδός*, also mit *via transversa* wie bei Paulus, erklärt wird. Von einer anderen Etymologie findet sich bei den Alten keine Spur.

In Übereinstimmung mit der antiken Erklärung leitet auch die moderne Etymologie das Wort *limes* von *limus*, quer, ab, und zwar sieht Stolz¹⁾ darin eine Bildung mit dem Suffix *-it-*, das sich in *gurgis -itis, stipes -itis, dives -itis, poples -itis* findet, während andere es als eine Zusammensetzung mit dem Verbalnomen *-it-* von der Wurzel **ei* gehen, auffassen, wie sie sicher in *comes com-itis, pedes ped-itis*²⁾ und unzweifelhaft auch in *ales* „Flügelgänger“ und *miles* „der scharweise marschierende“ (zu *ὁ μιλία* ai. *mīl-āti* „zusammekommen“³⁾), vorliegt. In diesen Worten das Suffix *-it-* mit gr. *-οῖα-* zu identifizieren, ist nicht angängig; höchstens in *eques* liegt dieses Suffix, allerdings auch nur in einer durch Einwirkung von *-it-* „gehend“ hervorgerufenen Umbildung, zugrunde⁴⁾.

1) Historische Grammatik der lat. Sprache I, S. 528. Vgl. hier und im folgenden: Walde, Lateinisches etymologisches Wörterbuch unter den betreffenden Worten.

2) Brugmann, Grundriss II, S. 366; 368 Anm. 1. Stolz, a. a. O. I, S. 529; 422; 193.

3) Die Erklärung Johanssons, die *miles* mit *μιοδός* zusammenbringt, ist nicht aufrechtzuerhalten; vgl. Indogerman. Forschungen II, S. 34; Stolz I, S. 235.

4) Walter, Kuhns Zeitschrift 10, S. 194 ff., vgl. Anm. 1.

Für die auf diese Bildungen sich stützende Erklärung von *limes* als *lim-it-* „Quergeher“ sprechen auch analoge Zusammensetzungen mit einer Ableitung von *meare* in ähnlicher Bedeutung, nämlich *trames* aus *tra(ns) + mit* (wahrscheinlicher als eine Kombination von *-m* und *-it*¹⁾) „der Hindurchgehende, Hinüberführende“ und *semita* aus *sē(d) + mita* „der abseits, für sich Gehende“, „Nebenweg“, „Bürgersteig“ (Walde); daher scheint die Auffassung von *-it* als Verbalnomen zu *ire* den Vorzug zu verdienen.

In *limus* selbst sieht Johansson die Wurzel *skele-* „biegen“ in einer mit *-i-* erweiterten Form *sklei(e)-*, wie sie mit einem gutturalen Suffix auch in *obliquus* und *licinus* „krummgehört“ vorliegt, und setzt eine Grundform **s(k)li-mo* an²⁾. Auf dieselbe Wurzel *skele-* führt er auch unter Annahme eines *bh-* Suffixes und eines Nasalsuffixes das Wort *limbus* (aus *lembus*) „Streifen, Besatz“ zurück; das auch von Oxé zu *limes* gestellt wird, aber sicher davon zu trennen ist, da es zu ai. *lambatē* „herabhängen“ gehört³⁾. Mit grösserer Wahrscheinlichkeit erklärt Persson⁴⁾ *lī-mus* schiefl, *li-mus* Schurz, *lī-men* Schwelle, Querstein, *lī-mes lī-tuus* Krummstab, Signalthorn und osk. *li-mítú[m]* aus einer unerweiterten Wurzel *li-* „biegen“, während *obliquus*, *liquis* = *obliquus*, *linquier* schräg gehen, *licium* Einschlagsfaden, Gurt, *licinus* und *lixula* Kringel eine erweiterte Wurzel *li-k* zeigen. Noch näher liegt es aber, auch *limus* und die dazu gehörigen Bildungen *limes*, *limen*, *limus* nicht von den übrigen aus der erweiterten Wurzel abgeleiteten Worten zu trennen und als Grundform **lic-smō-*, **liqu-mo* oder **liqu-smo* anzusetzen; *lituus* ist dann mit got. *lipus* aus einer Parallelwurzel mit dem Determinativ *-t-*, **lei-t* und osk. *liimitú[m]* als lateinisches Lehnwort zu erklären⁵⁾.

Die Annahme eines Zusammenhanges von *limes* mit *lis* und andererseits mit *Strich*, *Streifen*, den Oxé (S. 101) andeutet, ist jedenfalls völlig unbegründet. Für die Möglichkeit, *limes* mit *lis*, alal. *stlis*, zusammenzubringen, führt Oxé die Stelle Verg. Aen. 12, 898: *limes agro positus litem ut discerneret arvis*, und Aug. civ. 21, 4 an: *tanta firmitas (carbonum), ut nullo humore corrumpantur, nulla aetate vincantur, ut eos substernere solent, qui limites figunt ad convincendum litigatorem, quisquis post quantalibet tempora exstiterit fixumque lapidem limitem non esse contenderit*. — Augustin hat hier die von uns besprochene Stelle Varr. rust. 1, 15, 1 im Sinne, wo es auch heisst: *limites ex litibus iudicem quaerant*. Wenn aber Varro an den sprachlichen Zusammenhang der Worte gedacht hätte, so wäre die Etymologie auf irgendeine Weise überliefert worden, wenn nicht bei ihm selbst, so doch bei den Grammatikern, die in so vielem auf ihn zurückgehen. Aber sie wird niemals erwähnt, und auch bei Augustin liegt nicht der geringste Grund zu der Annahme vor, dass er an einen sprachlichen Zusammenhang der Worte *limes* und

1) Stolz I, S. 529.

2) Paul und Braune, Beiträge 14, S. 296 ff., besonders 301–304.

3) Oxé S. 101, Anm. 3, vgl. Walde.

4) Wurzelerweiterung und Wurzelvariation, Upsala 1891, S. 186, 187.

5) Vgl. Stolz I, S. 142; Brugmann II, S. 163; Walde.

litigator gedacht habe, geschweige denn, dass sich irgend ein Beweis dafür erbringen liesse. Es handelt sich hier, wenn nicht um einen Zufall, so doch nur um ein Wortspiel, das mit der Etymologie gar nichts zu tun hat. Ein ähnliches Wortspiel findet sich auch bei *limes* und *limen* (Isid. vir. ill. 5, *in ipso limine vitae a fidei limitibus subruentem*, Tert. pudic. 1, *limitem-liminis*), das an und für sich ebenso wenig zu irgend welchen etymologischen Schlüssen berechtigt. Ausserdem ist ein Zusammenhang zwischen *limes* und *stlis* sprachlich unmöglich. Denn die Ansetzung eines zu *stlis* gehörigen **stlimes* würde dieses gar nicht mit den bedeutungsverwandten Worten *Strich*, *Striemen*, *Streifen*, die vielmehr zu *stringo*, *strictus* gehören, sondern mit der Sippe von *Streit* zusammenbringen¹⁾; ferner ist die dazu nötige Gleichung „idg. *stl*=germ. *str* im Anlaut“ zwar von Uhlenbeck aufgestellt, aber nicht überzeugend bewiesen worden²⁾, und schliesslich ist ziemlich sicher nicht *stlis*, sondern *slis* die ursprüngliche Wortgestalt, worauf die im 2. Jahrh. v. Chr. inschriftlich belegte Abkürzung *sl* für *decemviris litibus iudicandis* hinweist³⁾; erst bei Cicero findet sich *slitibus* mit einem sekundären, auf phonetischem Wege entstandenen -t-, das sich dann regelmässig zu *sclitibus* weiter entwickelt⁴⁾.

Somit ist die Deutung von *limes* als „der Quergehende“ die nächstliegende. Nun bieten alle Verwendungen des Wortes in irgendeiner Form den Begriff *Bahn* oder eine sekundäre, ebenfalls auf diesen Begriff zurückführende Entwicklung dar, und so muss die Bedeutung *Bahn*, mit dem Wortinhalt „*quergehend*“ vereinigt, den Grundbegriff von *limes* ergeben. Da ferner schon bei Plautus Poen. 49 *limes* als eine Entlehnung aus dem Wortschatz der Agrimensoren vorkommt, so ist der Gebrauch als gromatischer Terminus technicus die älteste für uns erreichbare Anwendung des Wortes, die deshalb aber nicht die Grundbedeutung des Wortes und den Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung des Begriffes zu enthalten braucht. Vielmehr ist der Begriff des gromatischen Limes nur eine Spezialisierung eines bereits vorhandenen allgemeineren Begriffes, der bei Einführung der Limitation für den technischen Begriff eintrat, weil er dessen Hauptcharakteristikum enthält. Das Charakteristische bei den gromatischen Limites ist aber, dass sie künstlich durch das unbebaute, unbenutzte oder in römische Benutzung genommene Land gebahnt werden und es als gerade verlaufende, offene, mehr oder weniger breite Bahnen durchqueren. Derselbe Begriff liegt vor, wo ein kupiertes Gelände mit einer Bahn durchquert wird, sei es, dass ein Durchhau durch einen Wald geschaffen, sei es, dass durch bisher ungangbares Terrain ein Weg gebahnt wird. Eine solche künstliche freie Bahn, mit der ein Wald, ein Dickicht, das Ackerland oder der Grund und Boden einer Kolonie durchquert wird, ist der Grundbegriff des Wortes *limes*. Daraus lassen sich alle anderen Bedeutungen ungezwungen ableiten:

1) Vgl. Walde S. 344, 600, 601 und Kluge, Etymol. Wörterbuch der deutschen Sprache⁷ S. 447.

2) Paul und Braune, Beiträge 17, S. 436 ff.; 20, S. 328, 3.

3) Corp. VI 1293.

4) Corp. X 1249.

die breite, den Himmel durchquerende Bahn der Sonne und der Gestirne, die das Land durchquerenden Bahnen der Wege und Strassen und die mannigfachen Verwendungsarten, in denen der Begriff Bahn zum Ausdruck kommt.

Eine ursprüngliche Doppelheit des Begriffs, wie sie Mommsen annimmt liegt keineswegs vor. Vielmehr gilt in der Hauptsache Oxés Definition (S. 121): „ein *limes* ist eine freie Bahn zu ebener Erde, ohne künstliche Aufschüttung hergerichtet, mit schnurgeraden Strecken oft von ansehnlicher Breite“, jedoch nur mit dem wesentlichen Zusatz: die quer durch das Gelände hindurchgeführt wird. Der letzte Teil von Oxés Erklärung „meist dem öffentlichen Verkehr bestimmt“ ist zwar richtig, doch für die Definition des Grundbegriffes nicht wesentlich. Ferner stellt Oxé mit Recht fest, dass dem reinen Begriff des *limes* die Merkmale Grenze und Befestigung völlig fremd sind. Wenn er aber als drittes dieser fremden Merkmale Querweg anführt, so ist gerade die „quer durch etwas hindurchgeführte Bahn“ nicht nur das wichtigste Merkmal, sondern sogar der ursprüngliche Sinn des Wortes.

Stellenverzeichnis.

Die Zahlen bedeuten die Seiten, die beigefügten kleinen Ziffern die Nummern der Anmerkungen.

Die in () eingeschlossenen Zitate sind keine Belegstellen für *limes* oder verwandte Worte.

Ambr. hex. 1, 9, 35	197	(Caes. Gall. 4, 3)	172
Amm.	196, ¹	(3, 51; 5, 51, 4; 7, 86, 5)	186
23, 6, 55; 16, 9, 3	198	(3, 29)	187, ¹
17, 7, 13; 20, 9, 2	200	Capitol. Aur. 22, 1	196, ¹
Anon. Vales. 5, 21	196, ¹	Gord. 28, 2	196
Arnob. nat. 2, 35	} 197	Carm. epigr. s. Corp.	
Avell. epist. 13, 1		Carm. poet. min. V. 68; 70	174
Aug. civ. 21, 4	167, ² ; 201	Catull. 68, 67	167
c. mend. 9, 20	177	Cens. 15, 3	197
Avien. Arat. 714; 1519	173	Ps. Cens. frg. 3, 2.	173
	299	Chalcid. comm. 6, 7	174
	1593	98; 295; 302	197
orb. ter. 38, 48, 401	197	196; passim. transl. 30 ^D	198
	1340	Cic. rep. 6, 26	167
475 ff., 582, 698, 1042, 1151	199	(div. 2, 34; nat. deor. 3, 14)	181
Ps. Aur. Vict. epit. 42, 14	196, ¹	(agr. 2, 1)	186
Auson. 419, 7; Mos. 436	194, ¹	Claud. 3, 380	167
406, 75	194, ¹ ; 196, ²	8, 286; 5, 210; 15, 49	173
31, 238	197	17, 96	177
Boeth. p. 19, 10; 19, 41; 395; Ps. 426		26, 427	194, ¹
266, 12	198	8, 480; 20, 367; 21, 373	196, ¹
Ps. Boeth. 428	167, ²	carm. min. 26, 24	180
		36, 2	181

rapt. Pros. 1, 161	181	epist. 2, 2, 170	166
2, 165	175	(sat. 1, 5, 32. ars. 294)	180, ²
Claud. Mam. anim. 3, 17; 2, 12	198	Hyg. s. grom.	
Cod. Iust. 10, 16, 6; 10, 48, 12	196, ¹	Inst. Iust. 1, 12, 5	196, ¹ ; 200
7, 63, 5, 1	196, ²	Jord. Get. 18, 102	196, ¹
1, 27, 2, 8; 11, 60, 1 u. 3;		Isid. vir. ill. 5	177; 202
1, 46, 4	196	orig. 9, 2, 62	196, ¹
Cod. Theod. 12, 1, 133	196, ¹	15, 4, 2	200
7, 15, 1; 5, 13, 38	196	Itin. Alex. 43	
Colum. 1, 8, 7	168	Ant. Aug. 111, 8	198
(11, 12, 13)	180, ²	Ant. Aug. 73, 4; 464, 1	196, ¹
Corp. I 200; II 5439	162, 163	Iuv. 16, 36	166
III 8863; 14239	165	10, 168	192
5*, 10	180	Lact. inst. 1, 3, 16	166
10596; 11924; 12483; 13734		6, 12, 26	177
suppl. 6660	196, ¹	6, 17, 29; 6, 19, 5; 6, 23, 37;	
V 643; 1464; 4179; 2546	165	epit. 56, 6	198
6240, 7	197	Lampr. Alex. 58, 4	196
VI 2086	196, ¹	Lex: unter Corp.	
(1293)	202, ³	lex Mamil. (grom. p. 266)	163
VII 7148; 8811; 20618	165	lib. col. s. grom.	
VIII 211, 5	177	Liv. 32, 13, 5; 22, 12, 2; 41, 14, 2;	
20817; 20818	196, ¹	31, 39, 5	168
IX 1436	165	34, 28, 2; 22, 15, 11 }	178 f.
X 4842	161, ¹ ; 165	31, 24, 9 }	184
(1249)	202, ⁴	Lucan. 2, 11; 2, 412; 7, 363; 7, 866	173
6265	191, ²	3, 218; 6, 15	179
XII 6764	165	9, 712	180; 184
2094, 19	173	2, 709; 7, 298; 9, 408;	
Curt. 10, 2, 27	176	1, 609 ff.	180 f.
Cypr. Gall. num. 434	181	1, 216; 1, 404; 2, 487	192 f.
iud. 139	198	Lucif. reg. apost. 11	196, ¹
Dig. 18, 6, 7	165	moriend. 4	196, ²
38, 10, 9	181	(Lucr. 2, 406)	186
Drac. laud. dei 1, 219	173	Manil. 1, 577—625; 680; 711 ff.; 2,	
1, 120; 1, 548; 3, 97	197	292; 520; 648; 811	173 f.
2, 717; 3, 252	198	4, 429	181
3, 297 ff.	181	5, 652	175
3, 321; Romul. 9, 11, 6	193, ¹	Mart. 11, 90, 1	177
Eugipp. Sev. 20, 1.	196, ¹	Mart. Cap. 9, 912	177
Fest. p. 116	199	6, 693	194, ¹
Flor. epit. 1, 14, 3	175	6, 6, 43	197
Fredegar. schol. chron. 4, 75	198	6, 624; 7, 746; 6, 655	198
Frontin. grom. s. grom.		Mar. Victor aleth. 2, 195	197
strat. 1, 5, 10 (3, 9, 9; 3, 9, 5)	175	Merob. poet. 18	197
1, 3, 10 (2, 11, 7)	189 f.	Min. Fel. 6, 2	173
Germ. frg. 4, 162	177	(Non. p. 11)	165
Gloss. II p. 123, 17	200	not. dign.	196
Gramm.	200	Obsequ. 33	164; 193
grom.	169 ff.; 199	Optat. 3, 12; 5, 5	197
(Hom. Il. 24, 403 ff.)	193	Opt Porf. schol. carm. 9	177
Hor. carm. 2, 18, 25	166	Oros. hist. 5, 12, 2	193

Oros hist 1, 10, 15	178	Sil. 9, 379; 4, 459	173
1, 2, 63	194, ¹	Sol. 33, 19	181
1, 2, 60; 7, 32, 12	196, ¹	Spart. Hadr. 12	195
1, 2, 90; 7, 277	196, ²	Pesc. 7, 7	196
1, 2, 84	197	Stat. silv. 4, 385	176
5, 23, 32; 6, 21, 18	198	2, 8, 84; 2, 1, 176; 2, 2, 11	179 f.
Ov. ars 3, 558; epist. 17, 133	178	4, 3, 40	184; 192
fast. 2, 683	185; 199	Theb. 1, 16	177
met. 1, 136	167	1, 25	173
2, 699	168	Tac. Agr. 41, 9	192
1, 69; 2, 130; 8, 203; 14, 930;		(16; 26, 10; dial. 41;	} 185 ff
15, 849	173 f.	Germ. 13; 38; ann. 12, 28;	
2, 119; 7, 443; 7, 558;		hist. 1, 37; 2, 42; 2, 64;	
(14, 785)	176	3, 21; 3, 71; 4, 20	
14, 372	178	ann. 1, 50	
7, 782	180	1, 56—64; 2, 7	190 f.
(11, 463)	186	(2, 26)	188
rem. 326	192	Germ. 29	192
trist. 5, 6, 39	168	(5)	191
(1, 10, 48)	186	hist. 3, 21—25; (2, 86)	182 ff.
2, 477	180	Ter. Maur. 1255	180
Paul. Nol. carm. 27, 466	161, ¹	Tert. praescr. 37	167
19, 461	167, ²	spect. 20	176
Pers. 3, 56	177	adv. Macr. 4, 33;	
Plaut. Poen. 48	165; 202	adv. Val. 5; pudic. 1	197 f.; 202
626	178	Treb. trig. tyr. 3, 9; 29, 1	196, ²
Plin. nat. 18, 326 ff.; 17, 169	167	Varro ling. 5, 15; 5, 21;	} 165 f.;
11, 20	168	rust 1, 15, 1; 1, 16, 6; 2, 4, 8	
2, 96	173	Veg. mulom. 1, 55, 36	181
37, 184	181	Vegoia: grom. p. 350	172
(Polyaen. strat. 5, 10, 3)	175	Vell. 2, 120	188
Priscian. periheg. 632	180	Verg. Aen. 2, 697	173
Prop. 4, 9, 60; 4, 4, 49	196	9, 237—372; 10, 513	174
Quint. inst. 2, 13, 16; 1, 6, 24	179	12, 897	193; 201
9, 13	193	ecl. 1, 53	166
Ruf. Fest. 8, 14, 23, 27	196, ¹	georg. 1, 126	167
Rufin. hist. mon. 11	197	2, 277	180
Sen. dial. 7, 12	168	(3, 543)	186
Thy. 803, 841 f., 698	173	Vict. Vit. 1, 1	181
Herc. f. 970	176	Vopisc. Aurelian 13, 1;	196, ²
Oed. 353 ff.	181	17, 3; Tacit. 3, 4	196, ¹
benef. 1, 15, 2	177	quatt. tyr. 3, 1; 14, 2	196, ²
epist. 123, 12	180	Mémoires prés. à l'Académie XII	
Serv. Aen. 3, 374	177	1, S. 342 ff.	164, ¹
georg. 1, 126	193	Rev. Arch. 51, 1902, S. 341	196, ²
Sic. Flacc. s. grom.		Westdeutsches Korrespbl. V 1886	
Sidon. ep. 4, 17, 2; 8, 12, 3;		S. 260 ff.	195, ¹
carm. 2, 200	194, ¹	Wien. Stud. 24, S. 137	196, ¹
carm. 7, 342	198		